Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 97 (1997)

Artikel: Die Basler Zensurpolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts
Autor: Lüber, Alban Norbert
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118387

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Basler Zensurpolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts[1]

von

Alban Norbert Lüber

Wozu Zensur in Basel? Verträgt sich dieses Thema mit der lange gepflegten Selbsteinschätzung Basels als einer Stadt des Humanismus, des freien Geistes und des freien Handels? Was bedeutet Zensur für die hinter dem Kürzel «Buchdruckerstadt» stehenden Hervorhebung eines Gewerbezweiges als charakteristisch für die Stadtgeschichte des späten 15. und des 16. Jahrhunderts?

Die obrigkeitliche Sicht auf die Buchzensur brachte im Juni 1557 der italienische Glaubensflüchtling Vergerio als Gesandter des Herzogs von Württemberg in einer Eingabe an den Basler Rat zum Ausdruck. Er ermahnte die Stadtväter: «ne mali aut scandalosi libri ex hac vestra inclyta civitate egrediantur, ne scilicet ecclesiae Christi inficiantur atque honor et gloria huius inclytae rei p(ublicae) maculetur»[2]. Neben der Sorge um die Kirche und die Ehre der Stadt verdeutlicht Vergerio am Ende seines Schreibens die Bedeutung der

* Abkürzungen

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AM	Archives de la ville de Mulhouse
AmbKorr.	Die Amerbachkorrespondenz, Basel 1941ff.
BBGW	Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft
BZGA	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
EA	Eidgenössische Abschiede
HBLS	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1921ff.
HuG	Handel und Gewerbe (Staatsarchiv Basel-Stadt)
JSG	Jahrbuch für schweizerische Geschichte
QSG	Quellen zur Schweizer Geschichte
StABS	Staatsarchiv Basel-Stadt
UBB	Universitätsbibliothek Basel
VD	Verzeichnis der im Deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts

[1] Dieser Artikel basiert auf einer Lizentiatsarbeit 1995 im Fach Allgemeine Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, die unter der Leitung von Prof. Dr. Hans-Rudolf Guggisberg† entstand und im Historischen Seminar Basel und im Basler Staatsarchiv einzusehen ist.

[2] Jenny, Beat Rudolf (Hrg.), Die Amerbachkorrespondenz (im folgenden AmbKorr. abgekürzt), Band X/1, Basel 1991, 888–889.

Zensur: Die Ratsherren werden direkt für den Inhalt aller in Basel gedruckten Bücher verantwortlich gemacht; was in den Büchern steht erscheine den Auswärtigen als persönliche Meinung der Basler Obrigkeit.

In dieser «patriarchalischen» Sichtweise, die noch keine klare Trennung von Individuum und politischer Gemeinschaft kennt, ist die Zensur von Büchern ein notwendiger Akt der Obrigkeit zur Verhütung grösseren Schadens für das Gemeinwohl.

Der hier zur Diskussion stehende Zeitraum von 1550–1600 wird nicht als eine eigenständige historische Periode verstanden. Allerdings berührte die Arbeit der Zensur verschiedene Ereignisse und Vorgänge der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die diesen Zeitraum charakterisierten und den weiteren Verlauf der Basler Geschichte in der Frühen Neuzeit prägten: die zweite Blüte des Buchdrucks und der damit eng verbundene Späthumanismus, die Anwesenheit zahlreicher gelehrter Glaubensflüchtlinge in der Stadt, das «lutherische Intermezzo» unter Antistes Simon Sulzer (1508–1585) und die Wieder- beziehungsweise Neuerrichtung der «Basilea reformata» unter seinem Nachfolger Johann Jakob Grynäus (1540–1617), die Auseinandersetzung mit dem benachbarten Basler Fürstbischof Jakob Christoph Blarer von Wartensee und die damit zusammenhängende Stellung Basels zu den eidgenössischen Religionsparteien sowie der sich im Rappenkrieg (1591–1594) äussernde Unmut der ländlichen Untertanen, um nur die wichtigsten äusseren Ereignisse zu nennen.

Die ältere Geschichtsforschung brachte dem späten 16. Jahrhundert zumindest im deutschsprachigen Raum wenig Interesse entgegen und interpretierte diese Periode als Zeit der Erstarrung in kultureller und politischer Hinsicht. Diese Einstellung spiegelt sich wider in der Diskrepanz zwischen der Flut von Quelleneditionen und Untersuchungen zur Reformationszeit und dem erst in den letzten Jahren etwas abgebauten Defizit der Historiographie zum späten 16. Jahrhundert, auf das der im Januar 1996 verstorbene Kenner der Basler Geschichte dieses Zeitraums, Prof. Dr. Hans Rudolf Guggisberg, hingewiesen hat[3].

Das Thema Zensur findet vor allem in der Literaturgeschichte im Zusammenhang mit der Kontrolle literarischer Texte im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts breite Erwähnung. Für das 16. Jahr-

[3] Guggisberg, Hans Rudolf, Reformierter Stadtstaat und Zentrum der Spätrenaissance: Basel in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Buch, August (Hrg.), Renaissance – Reformation. Gegensätze und Gemeinsamkeiten, Wiesbaden 1984, 197–216.

hundert gibt es wohl die Erforschung zahlreicher Einzelfälle, doch fehlt bis heute eine Monographie über die Phänomenologie, die Gründe und Motive der Zensoren und die Wirkung auf Politik- und Geistesgeschichte der nachreformatorischen Zeit. Dabei ergeben sich vom Thema Zensur her vielerlei Bezüge zur Geistesgeschichte und im Zusammenhang mit dem technisch innovativen und kapitalintensiven Druckergewerbe auch zur Wirtschaftsgeschichte. Das Zensurbestreben lässt sich auch sozial- und mentalitätsgeschichtlich als ein Versuch der zunehmenden Sozialkontrolle interpretieren, oder im Konfliktfall als Spiegel des Selbstverständnisses und der Selbstdarstellung politischer Führungseliten verstehen. Die Behandlung dieses Themas am Basler Beispiel möchte einen kleinen Beitrag zur Erweiterung des Geschichtsbildes über die Stadt am Rheinknie liefern.

Was versteht man unter Zensur?

Der Begriff Zensur kann sowohl eine Behörde als Institution bezeichnen, deren Mitglieder die Zensoren sind, wie auch die Tätigkeit dieser Behörde. Bezüglich des Zeitpunkts und der Intensität des behördlichen Eingriffes lassen sich *Vorzensur, Nachzensur* und das *Buchverbot* unterscheiden.

Unter *Vorzensur* versteht man die Kontrolle von Druckerzeugnissen, neben Schriften z.B. auch gedruckte Bilder, bevor diese in den Handel gelangen, d.h. in der Öffentlichkeit rezipiert werden können. In diesem Zusammenhang ist es relativ unwichtig, ob es sich um die Kontrolle eines Manuskriptes oder des bereits ganz oder teilweise fertiggestellten Werkes handelt. Grundsätzlich sind auch jene Fälle eingeschlossen, bei denen es keine Beanstandungen gab. Bei den meisten überlieferten Fällen handelt es sich aber um einen präventiven Eingriff der zuständigen Zensurstelle zur Änderung gewisser Passagen oder zur gänzlichen Unterdrückung eines Werkes. In diesem Sinn ist die Vorzensur nur in einer Buchdruckerstadt wie Basel möglich, wogegen andere Zensurformen auch in Orten und Ländern vorkamen, die nicht über eigene Druckereien verfügten.

Ein klassisches Beispiel für eine Vorzensur mit Publikationsverbot ist die geplante «Basler Cronic» oder «Diarium Basiliense» des Schulmeisters der Barfüsserschule Hans Rudolf Cluber (Klauber)[4]. In ei-

[4] Zu Cluber: Lötscher, Valentin (Hrg.), Felix Platter. Beschreibung der Stadt Basel 1610 und Pestbericht 1610/11, Basler Chroniken 11, Basel 1987, 406 (Nr. 2025).

ner Eingabe an den Kleinen Rat vom 13.2.1598 bittet er um die Druckerlaubnis für sein Werk, nachdem er anscheinend schon 18mal eine abschlägige Antwort erhalten hatte[5]. Die philosophische Fakultät wurde vom Rat um ihr Zensurgutachten angefragt und begründete ihre ablehnende Haltung. Cluber habe im ersten Teil seines Werkes nichts anderes dargestellt, als schon Christian Wurstisen in seiner Basler Chronik in «besserer Ordnung und mit einem zierlicheren historischen Stylo beschrieben» hätte. Im letzten Teil, wohl demjenigen der die Darstellung Wurstisens weiterführen sollte, seien viele Angaben entweder unsachgemäss oder gar in für die Stadt Basel schädlicher Weise dargestellt. Worum es sich im einzelnen handelte, erfahren wir leider nicht. Die Zensoren wollten sich aber in einer politisch derart brisanten Angelegenheit, wie sie damals eine Stadtgeschichte darstellte, nicht zu weit exponieren und überliessen die Entscheidung dem Rat. Auch ein nochmaliger Versuch Clubers einen Monat später fruchtete nichts, sodass wir heute auf ein Werk verzichten müssen, das wohl manchen neuen Aspekt der Basler Geschichte in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts enthalten hätte.

Neben diesem relativ unbedeutenden innerstädtischen Vorgang sind hochpolitische Fälle von Vorzensur zu erwähnen, die die Stadt Basel ins Rampenlicht der internationalen und der eidgenössischen Öffenlichtkeit rückten. Sowohl die Vorgänge um den Talmuddruck 1579 durch den Drucker Ambrosius Froben[6], wie auch die Neuedition von Machiavellis «Il principe» in lateinischer Übersetzung mit dem umstrittenen Vorwort des Basler Professors Nikolaus Stupanus und seiner wohlwollenden Widmung an den Basler Fürstbischof Blarer von Wartensee sind in dieser Zeitschrift schon ausführlich dargestellt worden[7]. In diesem Zusammenhang ist die intensive Vorzensurtätigkeit zu erwähnen, die vor allem der Edition des Talmud vorausging und an der sowohl Kaiser Rudolf II., der venezianische Inquisitor Marco Marino, wie auch die römische Kurie und der apostolische Nuntius in der Schweiz beteiligt waren.

[5] Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS), Handel und Gewerbe (HuG) JJJ 6; zwei Eingaben Clubers (13.2 und 15.3.1598) und ein Zensurbericht der philosophischen Fakultät o.D..

[6] Staehelin, Ernst, Des Basler Buchdruckers Ambrosius Frobens Talmudausgabe und Handel mit Rom, in: BZGA, 30(1931), 7–37. – Diesbezügliches Quellenmaterial: StABS, HuG JJJ 13.

[7] Kaegi, Werner, Machiavelli in Basel, in: BZGA 39 (1940), 5–51. – Gerber, Adolph, Nicolò Machiavelli. Die Handschriften, Ausgaben und Übersetzungen seiner Werke im 16. und 17. Jahrhundert, Band 3, Gotha 1913, 123–127.

Die Quellenüberlieferung zur Vorzensur am Beispiel Basels ist sehr disparat. Es sind nur sehr wenige Schriftstücke bekannt, die als direktes Zeugnis der Vorzensurbehörde angesehen werden können, z.B. ein Blatt mit persönlichen Notizen von Basilius Amerbach[8] aus den Rektoratsjahren 1573/1581/1587, das ihm wohl als Gedächtnisstütze über den Verbleib der eingereichten Manuskripte und das jeweilige Gutachten der verschiedenen Zensoren der Universität diente. Auf dem Titelblatt des Manuskriptes zu «De coelesti hierarchia» von Dionysius Areopagita aus der Hand des Zürcher Pfarrers und Brugger Schulmeisters Konrad Clauser steht der Zensurvermerk «... licite imprimi potest. Testatur Christianus Vurstisius, Academiae Rector 1578»[9]. Trotz des positiven Urteils Wurstisens scheint das Werk nicht gedruckt worden zu sein.

Diese zufällige Überlieferung lässt den Rückschluss auf eine grosse Dunkelziffer nicht überlieferter Vorzensurentscheide zu. Normalerweise erfahren wir über behördliche Eingriffe in Manuskripte entweder durch die Privatkorrespondenz der betroffenen Gelehrten oder durch offizielle Akten post festum, wenn ein schon im Handel sich befindendes Werk zu Problemen führte, die eine obrigkeitliche Untersuchung der Umstände der Vorzensur nach sich zogen. Der Wahrheitsgehalt der Aussagen der betroffenen Autoren, Drucker und Zensoren ist jeweils eigens zu prüfen.

Sachlich ist von der Vorzensur die *Nachzensur* zu unterscheiden, die erzwungene inhaltliche Änderungen eines schon der Öffentlichkeit zugänglichen Werkes. Darunter können Streichungen, Hinzufügungen oder Modifikationen einzelner Passagen der noch verfügbaren Exemplare fallen, vor allem die Herausnahme oder Hinzufügung einzelner Blätter der meist ungebunden verkauften Bücher oder aber die erzwungene Textänderung bei einer Neuauflage.

Eines der wichtigsten und erfolgreichsten Werke des Basler Buchdrucks des 16. Jahrhunderts, Sebastian Münsters «Cosmographie», wurde bei den zahlreichen Neuauflagen mehrmals aufgrund der Proteste Betroffener nachzensiert. Am 15. Oktober 1554 erschienen vor dem Basler Rat zwei hochrangige Abgeordnete der Landschaft Engadin, um gegen die Qualifizierung ihrer Landsleute als «schlimmere Diebe als die Zigeuner» zu protestieren[10]. Die Gesandtschaft

[8] Universitätsbibliothek Basel (UBB), Mscr. C VIa 31, S. 49; siehe unten Anhang 2.

[9] UBB, Mscr. A III 46c. Siehe auch: Steinmann, Martin, Die Handschriften der Universitätsbibliothek Basel (Register AI – A XI und O), Basel 1982, 591.

[10] StABS, HuG JJJ 6. – Schiess, Traugott, Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern, I. Teil (QSG 23), Basel 1904, 378–384. – Plath, Uwe, Calvin und Basel in den Jahren 1552–1556, Zürich 1974 (ebenfalls BBGW 133), 211–212.

hatte auch die Unterstützung des Zürcher Rates, und Basel gab noch am selben Tag eine Ehrenerklärung für die Engadiner ab. Vorgängig hatte Antistes Simon Sulzer versucht, die Affäre ohne Einschaltung des Rates zu beenden. In einem Brief an seinen Zürcher Amtskollegen Bullinger vom 20. Juli äusserte er die Befürchtung, eine Eskalierung des Falles, wie sie schliesslich eintrat, könnte in Basel zu einer Verschärfung der Zensur von Seiten des Rates führen, wodurch die «piae frugiferae lucubrationes eruditorem» behindert würden. Er liess Bullinger und den Engadinern auch ein purgiertes Exemplar zukommen ohne sein Erstaunen darüber zu verbergen, dass mit Antonius Stupanus ausgerechnet ein «homo Rhetus» Hauptkorrektor des Werkes gewesen sei. Den zum Zeitpunkt des Protestes schon verstorbenen Sebastian Münster entschuldigte man mit dem Hinweis, er habe ihm zugeschobenes Material in sein Buch aufgenommen, ohne selbst dessen Inhalt zu akzeptieren.

Auch mit seinem von Michael Servet übernommenen Urteil über die Spanier als un- und eingebildetes Volk in der Cosmographey-Ausgabe von 1540 kam Sebastian Münster in Schwierigkeiten. Der Portugiese Damiao de Gois verfasste 1542 eine Gegenschrift «Pro Hispania adversus Munsterum defensio» und liess über Jakob Fugger und eventuell auch über den Kaiser Druck auf Münster ausüben. Inwieweit ein formeller Zensurbefehl der Basler Obrigkeit vorlag, oder Münster präventive Eigenzensur betrieb, ist nicht zu entscheiden. Jedenfalls entschärfte der Basler Professor die anstössige Stelle in der lateinischen Ausgabe der Cosmographia von 1550, die Karl V. gewidmet war, nicht jedoch in der deutschsprachigen Cosmographey desselben Jahres[11].

Den wenigen Quellen nach zu schliessen scheint die Nachzensur relativ selten gewesen zu sein, weil sie ein erhöhtes Mass an Verwaltungsaufwand mit sich brachte. Unbedeutende Schriften, die man zensieren wollte, wurden oft als ganzes unterdrückt. Die Mühe, nachträgliche Änderungen zu kontrollieren, nahm man nur auf sich, wenn wichtige Gründe der Eliminierung der ganzen Schrift entgegenstanden. Dabei hatten die Zensoren Rücksicht zu nehmen auf die wirtschaftliche Lage des Druckers, das Renommé des Autors oder auch auf das Ehrgefühl der Stadt, das durch die allgemeine

[11] Gilly, Carlos, Spanien und der Basler Buchdruck bis 1600. Ein Querschnitt durch die spanische Geistesgeschichte aus der Sicht einer europäischen Buchdruckerstadt, BBGW 151, Basel 1985, 88–89. – Burmeister, Karl Heinz, Sebastian Münster. Versuch eines biographischen Gesamtbildes (BBGW 91), Basel 1969, 170–179.

Wertschätzung des Buches in der damaligen Gesellschaft genährt wurde. Die Zensoren mussten sich auch bewusst sein, dass ein rigoroses Durchgreifen auch Gegendruck, und damit neue Probleme, erzeugen konnte.

Von der Vor- und Nachzensur zu unterscheiden ist *das Buchverbot*. Darunter versteht man den Versuch einer Obrigkeit, ein sich schon im Umlauf befindliches Buch zu beschlagnahmen und eventuell zu vernichten. Dieses Verbot kann sich sowohl auf die eigenen Untertanen beziehen wie auch in Gesuchsform auf fremde Territorien. Das Buchverbot kann für ein bestimmtes Werk gelten oder generell für bestimmte Autoren, Drucker oder auch Druckorte. Das deutlichste Beispiel für ein Buchverbot ist der römische Index von 1559. Richtete sich die Vorzensur vor allem gegen Autoren und Drucker, so konnten auch Buchhändler oder ganz allgemein Buchbesitzer durch die Massnahmen des Buchverbotes betroffen sein.

Auch in der Humanistenstadt am Rheinknie wurde diese harte Massnahme häufig ergriffen. 1575 druckte Pietro Perna in Basel eine Art Handbuch der Magie mit dem Titel «Arbatel, de Magia Veterum». Sogleich erhob der Nachfolger Calvins in Genf, Théodore de Bèze, scharfen Protest, aber die Basler Untersuchung brachte vorerst nichts zutage. Perna sagte aus, das Buch sei ihm von Augsburg her zugeschickt worden, andere nannten den kaiserlichen Leibarzt Crato von Crafftheim oder den Basler Paracelsisten Adam von Bodenstein als Autor[12]. Antistes Simon Sulzer sah sich genötigt, auf der Münsterkanzel gegen dieses Buch zu predigen und die noch vorhandenen Exemplare beschlagnahmen zu lassen[13].

1594 entsprach Basel einem Gesuch des Rektors und der Universität Marburg und liess die noch vorhandenen Exemplare von Nikolaus Vigelius[14] «Examen Iurisconsultorum» einziehen und den Drucker Hieronymus Gemuseus bestrafen[15]. Die Universität Marburg argumentierte mit dem kaiserlichen Recht, wonach das besagte

[12] Die Herausgeber der «Correspondence de Bèze» (Band 16, S. 263) schreiben das Werk Agrippa von Nettesheim (1486–1535) zu.

[13] Obrigkeitliche Akten zu diesem Fall sind mir nicht bekannt. Die meisten Informationen zu diesen Vorgängen erhalten wir aus den Briefen von Bonaventura Vulcanius: Rotondò, Antonio, Studi e ricerche di storia ereticale italiana del Cinquecento, Torino 1974, 378–388, 528–530. – Gilly, Carlos, Zwischen Erfahrung und Spekulation. Theodor Zwinger und die religiöse und kulturelle Krise seiner Zeit, in: BZGA 77(1977), 57–137 und 79 (1979), 125–223, hier 185–186.

[14] Vigel, Nicolaus (1529–1600), Professor der Jurisprudenz in Marburg: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 39, 693–694.

[15] Akten zu diesem Fall: StABS, HuG JJJ 6 und UBB, Mscr. KiAr 22b, 214–215.

Werk als ein «famos scriptum» zu bezeichnen und damit zu verbieten sei. Ebenfalls habe der Drucker seinen Namen nicht auf das Titelblatt gesetzt. Vigel hätte andere Gelehrte unter einem Decknamen verleumdet und sie als «Sycophantes», Denunzinaten, beschimpft.

Der Basler Rat holte zuerst beim Antistes Johann Jakob Grynäus ein Gutachten und beim Drucker Gemuseus eine Rechtfertigung ein. Der Antistes verwies auf die Juristen als zuständige Instanz in diesem Gelehrtenstreit, gab aber gleichwohl ein Urteil ab. Er nahm Vigel in Schutz, der, wie einst Martin Luther die Kirche erneuert hatte, «der Juristen Schuolen» reformieren würde. Vigel würde nur der ungezügelten Prozessierlust der zeitgenössischen Juristen entgegentreten. Grynäus rät der Basler Obrigkeit, nicht voreilig ein Buchverbot auszusprechen, sondern einen Entscheid der Reichsinstanzen abzuwarten. Von einem Schmachbuch könne keine Rede sein, da sich der Autor mit vollem Namen zu erkennen gebe. Diesem Urteil schlossen sich mit ihrer Unterschrift auch die Professoren an der Basler Juristenfakultät, Samuel Grynäus und Johann Gut, an. Dennoch folgte die Basler Obrigkeit nicht dem Rat der Zensoren, sondern dem Gesuch aus Marburg.

Die Basler Instanzen hatten aber nicht nur Gesuche von aussen zu behandeln, sondern sie ersuchten auch ihrerseits fremde Territorien um ein Verbot einer missliebigen Schrift. Hier ist ein eigentlicher Schriftenkrieg anzuführen, der sich in den 90er Jahren des 16. Jahrhunderts zwischen dem ehemaligen Berner Geistlichen Samuel Huber einerseits und verschiedenen reformierten Schweizer Theologen und deren Obrigkeiten andererseits entspann. Huber war aufgrund seiner universalistischen Gnadenlehre aus Bern ausgewiesen worden und hatte zeitweilig in Württemberg Zuflucht gefunden. Von dort aus verbreitete er eine Unzahl von Schriften[16] zur Verteidigung seines theologischen Standpunktes und zur Offenlegung der Rechtsbeugung im Zusammenhang mit seiner Entlassung. Schon im August 1588 musste Johann Jakob Grynäus den Basler Rat über die Hintergründe des Konfliktes informieren. Huber edierte die Ergebnisse der Disputation vom April 1588, an der auch Grynäus teilgenommen hatte. Dieser sprach sich für ein hartes Vorgehen der Berner Obrigkeit gegenüber Huber aus, da sonst eine Spaltung der Ber-

[16] In VD 16, H 5291–5363 sind 73 verschiedene Schriften Hubers aufgeführt. Adam, Gottfried, Der Streit um die Prädestination im ausgehenden 16. Jahrhundert. Eine Untersuchung zu den Entwürfen von Samuel Huber und Aegidius Hunnius, Neukirchen – Vluyn 1970, 208–213, nennt 55 Schriften.

ner Geistlichkeit drohe. Auch sollten die vier evangelischen Orte gemeinsam beim Herzog Ludwig von Württemberg gegen Huber und gegen Jakob Andreä vorstellig werden[17].

Im März 1590 ersuchte Basel die Frankfurter Behörden, eine in Tübingen gedruckte «Famosschrift» aus dem Verkehr zu ziehen, in der die Theologen der reformierten Richtung «schmählich angezogen» wurden, darunter auch der Basler Antistes[18]. Das Buch war auf der Fastenmesse in Umlauf gesetzt worden und beschäftigte auch die Konferenz der evangelischen Orte in Aarau vom 4. Mai 1590[19].

Ein Jahr später wiederholte sich derselbe Vorgang in fast identischer Weise. Inzwischen war die Schrift erschienen: «Bericht Wie unbestendig und untheologisch D. Johann. Jacob Gryneus und seine Mitgesellen die vertheidigten unnd gleich darauff vor der Obrigkeit widerumb verleugneten vier Artickel belangend sich erzeigt haben... Gedruckt zu Tubingen Anno MDXCI»[20]. Aus der Sicht der Basler Obrigkeit war Huber «auch also unverschampt, das er uns [= Basel] desselbigen etlich exemplaria (als ob es etwas hüpsches, uns wolgefeliges were) zuschicken dörffen[21].» Wiederum schrieb Basel nach Frankfurt, um die dortigen städtischen Behörden zu einem Buchverbot zu bewegen[22]. Der «unrüwig Gsell und Rottgeist» Huber publizierte aber weiterhin Streitschriften: noch im selben Jahr 1591 «Von D. Joh. Jac. Grynaei Disputation, welche er den 8. Juli anno 1591 zu Basel gehalten hat...»[23] Und 1592 brachte ein herzoglicher Läufer eine Schrift persönlich nach Zürich, von wo aus sie auch nach Basel gelangte[24].

[17] StABS, Kirchenakten B 1, Allgemeines und Einzelnes. – Grynäus kennt auch das entsprechende Zitat aus dem Psalter (Ps 101, 3–5), das Herzog Ludwig sich zu Herzen nehmen solle: «Ich hasse den Übertreter und lasse ihn nicht bey mir bleiben. Ein verkehrt hertz muss von mir weichen, den bösen leide ich nicht. Der seinen nechsten heimlich verleumbdet (wie viel mehr den, der es öffentlich thut, mitt Schmachschriften und Schendlichen Predigen, wie Schmidlin [= Jakob Andreä, Anm. des Verf.], den vertilge ich.»

[18] StABS,Protokoll Kleiner Rat 2, 81v. StABS, Missiven A 52, 85; B 17, 84–85 = HuG JJJ 6.

[19] Die eidgenössichen Abschiede (EA), 5,1 (1587–1617), hrg. von Joseph Krütli, Bern 1872, 209.

[20] VD 16, H 5299. StABS, Missiven B 17, 341. Zum «Huberschen Streit» siehe: Guggisberg, Kurt, Bernische Kirchengeschichte, Bern 1958, 255–261.

[21] StABS, Missiven B 17, 322 (an Zürich 27. Februar 1591).

[22] StABS, Missiven B 17, 335–336 (an Frankfurt 17. März 1591). Protokoll Kleiner Rat 2, 195v, Sitzung vom 13. März 1591.

[23] Zitiert nach: Müller, Karl, Die Geschichte der Zensur im alten Bern, Bern 1904, 93.

[24] StABS, Kirchenakten B 1 Allgemeines und Einzelnes, Brief Zürichs an Basel vom 28.8.1592.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Vorzensur und Nachzensur vornehmlich eine innerstädtische Angelegenheit war, wohingegen die Zensur in Form des Buchverbotes häufig gegenüber auswärtigen Institutionen tätig wurde. Manchmal wurden an einem Buch alle drei Formen der Zensur praktiziert. Die Vorzensur war noch kein Unbedenklichkeitszeugnis. Ein ordnungsgemäss vorzensiertes Buch konnte zum Problemfall werden, der eine Nachzensur hervorrief, die mit einem Buchverbot enden konnte.

Grundsätzlich konnte die Basler Zensur aus eigenem Antrieb tätig werden, oder sie wurde durch eine Einzelperson oder Institution von aussen zur Zensierung einer Schrift angeregt. Manchmal wussten auswärtige Obrigkeiten besser über Projekte Basler Druckereien Bescheid als die Basler, jedenfalls in der offiziellen Verlautbarung.

Recht und Realität. Zur Rechtsgeschichte der Basler Zensurverordnungen

In vielen Zensurfällen wird ersichtlich, dass die Zensoren in einem Spannungsfeld standen zwischen einigen allgemein gehaltenen rechtlichen Bestimmungen und deren Adaption auf verschiedenartige Verhältnisse in einem sich verändernden politischen und gesellschaftlichen Umfeld. Auch die Basler obrigkeitlichen Erlasse zur Zensur des 16. Jahrhunderts tragen den Charakter des frühneuzeitlichen Verordnungswesens: Sie sind oft wenig präzis, sprachlich umständlich formuliert und meist als eine Reaktion auf einen Einzelfall zu verstehen. Eine umfassende Beschreibung des Vorgehens in Zensurfällen im Sinne moderner Gesetzestechnik wird nicht versucht.

Trotzdem kann eine eingehende Analyse dieser Rechtstexte und deren Vergleich mit anderen Gemeinwesen Aufschluss geben über die Art und Weise, wie in Basel die Zensur gehandhabt und verstanden wurde.

In diesem Kapitel stellt sich nicht die Frage, inwieweit die Normen auch angewandt wurden. Erst die Zusammenfügung der Ebene der Rechtssetzung und der Praxis ergibt ein abgerundetes Bild der Basler Zensur.

Vorausschickend lässt sich feststellen: Die «Gesetzgebung» des Basler Rates zur Zensur lehnt sich eng an das Reichsrecht und die Praxis der Reichsstände an. Die erste Erwähnung einer nichtkirchlichen Präventivzensur im Reichsgebiet datiert aus dem Jahr 1475, der erste Prozess gegen einen Autor soll ebenfalls in Köln drei Jahre spä-

ter stattgefunden haben[25]. Erstmals äusserte sich der Basler Rat im August 1500 zur Zensurproblematik, indem er es den Buchdruckern verbot, etwas «zu Schmach und Spott zwischen Switz und Osterich» zu drucken. 1519 werden die «Lossbrieff» der Vorzensur des Stadtarztes und der medizinischen Fakultät unterstellt[26]. Wie im übrigen Reichsrecht galt auch bei der kaiserlichen Büchergesetzgebung der Grundsatz, dass die einzelnen Stände für die Durchführung und Überwachung der Gesetze verantwortlich waren. Als kaiserliches Zensurorgan ist nur der Bücherkommissar an der Frankfurter Messe zu nennen. Theoretisch konnte der Reichsfiskal im Falle der Vernachlässigung der Reichsgesetzgebung den betreffenden Reichsstand beim Reichskammergericht anklagen. Das erste bekannte kaiserliche Bücherverbot stammt aus dem Jahr 1512 im Zusammenhang mit der Reuchlinkontroverse. War das Verbot der Schriften Martin Luthers von 1521 auf dem Wormser Reichstag quasi noch in kaiserlicher Eigenregie ausgesprochen und durch ein allgemeines Zensurgebot ergänzt worden, übertrug der Nürnberger Reichstag von 1524 die Zensurpflicht ausdrücklich den «Ortsobrigkeiten» in den Territorien. Dieser Erlass erwies sich als zündender Funke für Verordnungen in vielen Hoheitsgebieten. Neben Zürich und Strassburg erliess auch der Basler Rat am 12. Dezember 1524 eine relativ umfassende Verordnung[27], die nicht nur als eine Reaktion auf einen einzelnen Vorfall interpretiert werden kann. Hauptadressaten sind die Drucker, die alle Bücher in «latin, hebreisch, griechisch und tutsch» einer vom Rat bestellten Vorzensurkommission vorzulegen haben. Die bewilligten Bücher müssen mit dem Namen des Druckers versehen sein. Als Kommissionsmitglieder wurden der Altbürgermeister, der Altoberstzunftmeister und der Stadtschreiber ernannt. Dadurch wird der politische Charakter der Zensur deutlich und durch die hohe Stellung der Zensoren auch die Brisanz, die Konflikte um Bücher für die Obrigkeit hatten.

[25] Eisenhardt, Ulrich, Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (1496–1806), Bonn 1970, 4.

[26] Roth, Carl, Die Bücherzensur im alten Basel, in: Zentralblatt für Bibliothekswesen, 31(1914), 49–67.

[27] Abgedruckt bei, Roth, wie Anm. 26, 62. – 1525/1526 äussert sich auch Erasmus gegenüber dem Basler Rat zur Zensur, zu Luther und zum Fleischessen in der Fastenzeit. Er begrüsst die Zensur für «libelli famosi aut ad seditionem tendentes». Auch sollten keine Bücher anonym erscheinen dürfen. Allerdings gesteht er ein, dass eine absolute Kontrolle praktisch nicht durchführbar ist; Roth, Paul (Hrg.), Actensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534, Band 6, Basel 1950, 433–445.

Obwohl die Basler Ordnung von 1524 als Reaktion auf die Beschlüsse des Reichstages desselben Jahres angesehen werden kann, sind keine direkten sprachlichen Abhängigkeiten zu erkennen. In anderen Städten wie Zürich, Bern, Strassburg, Nürnberg, Augsburg etc. gab es sehr ähnliche Bestimmungen. In der Zürcher Ordnung von 1523[28] und der Berner Ordnung von 1539[29] werden zwar auch Geistliche als Mitglieder der Vorzensur genannt, doch handelt es sich dort ebenfalls um ein politisches Gremium der Obrigkeit.

Im Verlauf des 16. Jahrhunderts wurde die Basler Verordnung von 1524 weiter modifiziert, erweitert und in Einzelfällen konkretisiert, doch bildete sie letztlich die Rechtsgrundlage für die weiteren Zensurordnungen im Ancien Régime. 1531 wurde die alte Ordnung erneuert, 1542 durch die Angabe der Busse im Übertretungsfall von 100 rheinischen Gulden ergänzt. Die wachsende Differenzierung des Buchdrucks, die quantitative Zunahme der Buchproduktion und ein konkreter Konfliktfall als auslösendes Element führten in den fünfziger Jahren zu einer Neufassung der Basler Zensurgesetzgebung. Im April 1550 zeigte ein Unbekannter dem Basler Rat den Druck der italienischen Übersetzung von Gwalthers «Endtchrist» an, ein Buch, das vier Jahre zuvor unter dem Eindruck des Schmalkaldischen Krieges in Zürich erschienen war und zu heftigen Protesten der Inneren Orte im Rahmen der eidgenössischen Tagsatzung geführt hatte[30]. Am 7. Dezember 1546 schärfte deshalb die Tagsatzung die Vorzensurpflicht für alle Orte ein, die über eine Druckerei verfügten. Dabei wurden Bücher verboten, die den Frieden unter den einzelnen Orten gefährdeten[31]. Dies ist auch der Grund, weshalb der Basler Rat vier Jahre später kurzerhand befahl «...das in sachen die heylige Schrifft und Religion belangen aller Trucker in unnser stat Basel, in khein andern sprachen, dann allein in Latinischer, Griechischer, Hebreischer, und Tütscher Sprachen Trucken, wie das von alter harkommen, unnd all anderer frömbden sprachen, alss Italiänischer, Franzesischer, Engelscher unnd Hispanscher, müssigen ... sollend[32]». Langfristig hatte dieses rigorose Verbot, das in Errinnerung an die eidgenössischen Turbulenzen bei der Erstausgabe von Gwalthers

[28] Zur Zürcher Zensur: Bächtold, Hans-Ulrich, Heinrich Bullinger vor dem Rat. Zur Gestaltung und Verwaltung des Zürcher Staatswesens in den Jahren 1531 bis 1575, Bern 1982.

[29] Müller, Karl, Die Geschichte der Zensur im alten Bern, Bern 1904.

[30] Bächtold, wie Anm. 28, 95–103.

[31] Eidgenössische Abschiede, (hrg. von Deschwanden, Karl und Krütli, Joseph u.a.), 4, 1d, 724.

[32] Zitiert nach: Gilly, wie Anm. 11, 339.

Predigten ausgesprochen wurde, keine Auswirkungen und wurde nicht strikt angewandt. Fremdsprachige Bücher, auch theologischer Art, konnten weiter in Basel gedruckt werden. Kurzfristig aber scheint der ehemalige Bischof von Capodistria und Emigrant Pier Paolo Vergerio ein Opfer dieser Bestimmung geworden zu sein. In einer Eingabe an den Rat vom April 1550 bittet er um die Freigabe dreier Werke, die er vom Rektor der Universität habe vorzensieren lassen und die die Drucker Isengrin und Oporin schon fertiggestellt hätten. Er wolle diese Bücher nach Italien bringen, wo sie der Verbreitung des Evangeliums dienlich seien. Ende Juni schreibt Vergerio an Bonifatius Amerbach nochmals in derselben Angelegenheit, wobei es beim Buchverbot geblieben zu sein scheint[33].

Auch der spanische Adelige und Humanist Francisco de Enzinas (Dryander) konnte sein Vorhaben, in Basel mit Hilfe des Zürcher Druckers Augustin Fries eine spanischsprachige Druckerei zu betreiben, nicht durchführen und musste nach Strassburg ausweichen[34].

Auf der Ebene des Reiches wurde 1548 in Augsburg eine Reichspolizeiordnung erlassen, die vier Paragraphen über das Buch- und Pressewesen enthält. Der Augsburger Religionsfriede von 1555 hatte auch Auswirkungen im Zensurbereich, indem der Rechtsschutz gegen Schmach- und Lästerschriften, der bis anhin auf Reichsebene nur gegenüber der katholischen Lehre und Kirche galt, auch auf die Lutheraner ausgedehnt wurde. Diese Bestimmung wurde bis ins 18. Jahrhundert hinein auch angewandt[35].

Durch einige schwerwiegende Einzefälle veranlasst, passte man in Basel 1558 die Zensurgesetzgebung den neuen Entwicklungen an. Indem man den Rektor der Universität und die Dekane der einzelnen Fakultäten offiziell mit der Vorzensur derjenigen Werke, die in ihr Fachgebiet fielen, beauftragte, wurde eine schon früher geübte Praxis kodifiziert[36]. Diese Übertragung der Zensurkompetenz an die Universität war eine reine Notwendigkeit und kam in vielen an-

[33] StABS, Kirchenakten A 1, 55. AmbKorr, VII, 452–455. – Steinmann, Martin, Johannes Oporinus, ein Basler Buchdrucker um die Mitte des 16. Jahrhunderts, BBGW 105, Basel 1967, 85.

[34] Gilly, wie Anm. 11, 337–340.

[35] Eisenhardt, wie Anm. 25, 32.

[36] Zwei Quellentexte bezeugen eindeutig, dass schon vor 1558 die Universität eine wichtige Vorzensurinstanz war: a) Kirchenakten A 1, 55, Vergerio berichtet 1550 dem Basler Rat: «de more a Do.Rectore impetravi ut liceret me aliquos libros imprimere»; b) StABS, Missiven B 7, 6 (1556): «herrenn Rector und andern unnser Stadt Universitet und hoche Schuole alls denen, was Inn Trucks zepringen nach Ordnung angezeigt werden soll».

deren Territorien vor, denn die ursprüngliche aus Vertretern der Obrigkeit zusammengesetzte Dreierkommission hatte weder die sprachliche und fachliche Kompetenz, noch die Zeit, die qualitativ hochstehende und quantitativ umfangreiche Basler Buchproduktion zu lesen. Trotzdem wollte sich der Rat nicht vollständig aus dem Zensurwesen zurückziehen und definierte sich als eine Art letzte Instanz, wenn ein «buch oder exemplar so wichtig und dermassen erfunden unnd sin wurde, das es eines mereren oder ir aller rhattes und besichtigens bedörffe, alls dann sy sich inn gmein oder mit der zale, wo die notturfft erheuschenn und sy zethunt sin bedunckhen wurde, darob zebemüegenn...»[37]. Nicht nur die Drucker, auch die Korrektoren mussten eidlich versprechen, sich an die neuen Bestimmungen zu halten und alles Verdächtige den Zensoren anzuzeigen.

Wie schon die Ordnung von 1550, hatte auch diejenige von 1558 einen konkreten Anlass, der auch ausdrücklich genannt wird: «... Ettliche fürtreffenliche fürsten unnd stett des rychs sich etlicher alhie inn truck ussgangen büchern gegen iren gnaden höchsten ernstes beschwerdt unnd beklagt, ouch derhalben gezimmend innsechens unnd abschaffens zethund begert, inmassenn ire gnaden nit wenig darmit bemüegt wordenn sindt...»[38] Im Herbst-Winter 1557–1558 war der Basler Rat mehrfach unter Druck gekommen wegen «anstössiger» Bücher. Die Inhaftierung des Basler Druckers Brylinger im September 1557 in Frankfurt auf Betreiben des Herzogs von Sachsen ist ein praktisches Beispiel, wie stark die Stadt am Rheinknie auch vom Reichsrecht und der Politik im Reich abhängig war. Brylinger hatte ein Buch des Juristen Basilius Monner gedruckt: «Gedencken vonn dem Kriege, der Anno etc sechs, siben, und viertzig im Land zuo Meissen und Sachsen gefürt ist, Durch Christian Aleman»[39]. Monner wertete den Schmalkaldischen Krieg als Religionskrieg, was der damaligen offiziellen sächsischen Auffassung zuwiderlief. Das Manuskript war über Oporin an Brylinger gelangt, der es im Namen der Firma seines Schwiegersohnes Bartholome Stähele druckte. Wegen der Brisanz des Manuskriptes war der Autor nach Basel als Druckort ausgewichen weil: «... die eüweren, dess Keysers gerichts zwang nit erkennend und Ir etwas freyer, dann uff hüttigen tags teütschland»[40]. Monner wies Oporin an, diese Schrift höchstens «frommen Leuten» zu zeigen, sie sonst aber zu verschweigen. Der in Frankfurt inhaftierte Brylinger bestritt seine Verantwortung nicht,

[37] Zitiert nach: Roth, wie Anm. 26, 63.
[38] l.c.
[39] Zitiert nach: Steinmann, wie Anm. 33, 93–94; siehe auch: AmbKorr, X, 890.
[40] Brief vom 20.3.1556, in: StABS, HuG JJJ 6.

und auch Oporin wurde verhört und lieferte das Manuskript und die Briefe Monners ab. Er informierte aber auch Christoph Hoos[41], einen Juristen beim kaiserlichen Kammergericht, der dem Basler Bürgermeister die juristischen Möglichkeiten zur Freilassung Brylingers darlegte. Zunächst hält er fest, dasss die Nichtfreilassung Brylingers nach dem Angebot einer Kaution und der Berufung auf den Basler Rat als rechtmässige Gerichtsinstanz ein Unrecht sei. Der Basler Rat solle an die Stadt Frankfurt schreiben, dass Brylinger als Basler Bürger in erster Instanz von der eigenen Obrigkeit zu richten sei. Sollte dann der Frankfurter Rat mit dem Basler Urteil nicht einverstanden sein, könne er noch immer an das kaiserliche Kammergericht gelangen. Von Sachsen ist in diesem Brief nicht die Rede. Sollte die Stadt Frankfurt diesem Vorschlag nicht nachkommen, müsse Basel ans Reichskammergericht mit der Bitte um ein «mandatum pro liberatione captivitatis» gelangen. Hoos äusserte ferner die Vermutung, die Affäre habe nicht nur politische, sondern auch finanzielle Hintergründe. Indessen wurde die Angelegenheit im direkten Kontakt mit Kurfürst August von Sachsen geregelt[42]. Man referierte zwar die von Hoos empfohlene juristische Position, drohte aber nicht mit dem Gang zum Reichskammergericht. Die Stellung Basels war auch deshalb schwach, weil das Buch anscheinend von der Basler Zensur in der Person des Antistes nicht nur gebilligt, sondern geradezu empfohlen worden war[43]. Basel hatte aber peinlicherweise vorgegeben, vom Druck nichts gewusst zu haben. Der Kurfürst ermahnte Basel zur strengeren Handhabung der Vorzensur und äusserte die Hoffnung, «Ir werdet kunftiglich bessere vorordnung zuthun vleis an zu wenden wissen», damit nicht der Eindruck entstehe, «als hettet Ir daran ein gefallen, do doch wir oder die unsern euch darzu kein ursach gegeben»[44].

Für Brylinger setzten sich Philipp Melanchthon und «andere Männer» ein. Der Drucker musste schriftlich sein Unrecht eingestehen und sowohl gegenüber der Stadt Frankfurt wie auch dem Kur-

[41] Brief von Hoos an den Bürgermeister vom 20. September 1557: StABS, HuG JJJ 6. Hoos hatte schon früher Basler Angelegenheiten am Reichskammergericht vertreten: AmbKorr, IV, 405.

[42] StABS, Missiven B 7, 261–264. Briefe an Sachsen und Frankfurt vom 4. Oktober 1557.

[43] Brief Augusts von Sachsen an Basel 9. Nov. 1557 (StABS, HuG JJJ 6): Brillinger habe ausgesagt, dass «der fürnembste Prediger bey euch solch buch vorlesen und dem Brillinger dasselbig ausgehn zu lassen nicht verbotten, sondern geraten».

[44] StABS, HuG JJJ 6. – Auch die Stadt Frankfurt wurde vom Herzog gerügt, den Buchverkauf nicht besser zu kontrollieren.

fürsten von Sachsen Urfehde leisten und wurde anschliessend freigelassen.

Als auslösendes Element für die Neueinschärfung der Zensur im Februar 1558 dürfte auch der Konflikt mit dem französischen Ambassador um einige in Basel gedruckte Flugblätter gegen den französischen König[45] und der oben geschilderte Fall der Übersetzung von Sleidans Reformationschronik gewirkt haben.

Am 23. Juli 1571 sahen sich der Rektor und die Regenz der Universität gezwungen, die Bestimmungen von 1558 den Druckern und ihren Korrektoren, die teilweise noch keinen Eid vor dem Rektor geschworen hatten, neu einzuschärfen und ihnen eine Abschrift des Ratsbeschlusses zukommen zu lassen[46]. Ein konkreter Anlass für diesen Schritt konnte nicht ausfindig gemacht werden, doch wird er in dem Beschluss ausdrücklich erwähnt.

1578 präzisierte der Rat aus konkretem Anlass die Zensurordnung, wonach auch die Professoren der Universität ihre «lucubrationes» (= Nachtarbeiten) zensieren lassen mussten. Der Drucker Perna hatte nämlich behauptet, eine von ihm betreute Edition einiger Schriften Sébastien Castellios sei nicht zensurpflichtig gewesen, da dieser Professor der Universität gewesen sei[47].

Ein Vergleich Basels mit der Zensurgesetzgebung anderer Obrigkeiten inner- und ausserhalb des Reiches lässt Parallelen, aber auch punktuelle Eigenständigkeit erkennen. Einfach zu vergleichen ist die Chronologie der Zensurgesetzgebung. Mit vielen ähnlich strukturierten Gemeinwesen kennt Basel in der Mitte der 20er Jahre und in den 50er Jahren des 16. Jahrhunderts eine Intensivierung der obrigkeitlichen Erlasse zum Zensurwesen. Für die zwanziger Jahre ist der Grund im Streit um Martin Luthers Schrifttum zu suchen. Ebenfalls im Zusammenhang mit der Reformation im Reich ist die erhöhte Verordnungstätigkeit als Folge des Augsburger Religionsfriedens 1555 zu interpretieren, wobei im Falle Basels noch die Anwesenheit zahlreicher ausländischer Flüchtlinge zu erwähnen ist, vor allem Italiener und Engländer, teilweise auch Spanier, die wegen des guten

[45] Bietenholz, Peter, Basle and France in the Sixteenth Century. The Basle Humanists and Printers in Their Contacts with Francophone Culture, Genf 1971, 113–114; Gilly, wie Anm. 11, 226–227.

[46] UBB, Mscr O II 46, f. 18v (Nr. 16). AmbKorr, X, 636.

[47] StABS, Universitätsarchiv B 1, 160v; abgedruckt bei: Guggisberg, Hans Rudolf, Pietro Perna, Fausto Sozzini und die Dialogi quatuor Sebastian Castellios, in: Studia bibliographica in honorem Herman de la Fontaine Verwey, Amsterdam 1968, 198.

Rufes der Basler Pressen ans Rheinknie kamen und publizieren wollten.

Auch im Strafmass sind die Basler Bestimmungen mit anderen zu vergleichen. In der Verordnung von 1524 wird der Drucker für die Umgehung der Zensur «schwerlich ... gestrafft». Seit 1531 gilt ein Bussgeld von «hundert rinischer gulde», wobei die erneuerte Verordnung von 1558 es dem Ermessen des Rates überlässt, eine höhere Busse auszusprechen. Andere Strafen werden nicht genannt.

Die Stadt Basel unterscheidet sich aber von den andern untersuchten Städten und Ständen dadurch, dass nur den Druckern eine Strafe angedroht wird. Das Verkaufen und Lesen von verbotenen Büchern wird in den Druckerverordnungen nicht ausdrücklich untersagt und die Autoren werden nicht erwähnt. Die Mandate des Reiches, der Städte Bern und Genf und des Herzogtums Württemberg sind wesentlich strenger. Der Reichstagsbeschluss von 1548 unterscheidet zwischen Zwangsmassnahmen zur Eruierung der Drucker und Autoren von «Schmachschriften» und der eigentlichen Bestrafung der Autoren, Leser und Buchhändler durch das Reichskammergericht nach Anklage durch den Reichsfiskal, falls die landesherrliche Justiz versagt[48]. Um die Buchhändler und Leser zur Bekanntgabe der Herkunft der Bücher zu bewegen ist die Haft, und in hartnäckigen Fällen, die Folter, vorgesehen. In Württemberg wird ohnehin nicht zwischen Druckern, Autoren, Buchhändlern und Lesern differenziert. Auch Genf kennt für die Autoren, Käufer und Verkäufer verbotener Schriften kein festgelegtes Strafmass. De facto wurden die Buchhändler und Buchbesitzer mit der (zeitlich beschränkten) Exkommunikation bestraft, die Autoren meist noch schwerer[49].

Auf der normativen Ebene scheint Basel diesbezüglich «liberaler» gewesen zu sein. Es geht den Basler Zensurverordnungen nicht um die Kontrolle der Lektüre der Einwohner, sondern lediglich um die Vermeidung von aussenpolitischen Schwierigkeiten. Im konkreten Fall allerdings konnten durchaus auch Autoren, Buchhändler usw. verfolgt und bestraft werden.

Die Zugehörigkeit Basels zur Rechtstradition des Reiches wird deutlich im Kontrast zu den Zensurbestimmungen in den «Ordonnances sur l'imprimerie» von 1560 in Genf, die viel detaillierter formuliert sind als andernorts. In Genf wurde nicht nur das Manuskript

[48] Kapp, Friedrich, Geschichte des Deutschen Buchhandels bis in das siebzehnte Jahrhundert, Leipzig 1886, 779.

[49] Santschi, Catherine, La Censure à Genève au XVIIe siècle, Genève 1978, 22.

vorzensiert, sondern das vollendete Werk musste nochmals vorgelegt werden, um die Übereinstimmung mit dem Manuskript zu überprüfen[50]. Die Genfer Behörden legten auch grossen Wert auf die drucktechnische Sorgfalt und die Papierqualität. Genf scheint sich in erster Linie am «Vorbild» Frankreichs in der Zensurgesetzgebung orientiert zu haben, wo seit ca. 1540 eine sehr strenge Kontrolle aller Zweige des Buchgewerbes herrschte und drakonische Strafen verhängt wurden[51].

Bei der vergleichenden Durchsicht der Rechtsquellen und des offiziellen Schriftverkehrs zwischen den einzelnen Obrigkeiten fällt die häufige Verwendung des Begriffes «Schmachschrift» oder «Schmähschrift» usw. auf. Darunter können eigentliche Pamphlete und Flugblätter, aber auch qualitativ hochstehende und quantitativ umfangreiche Werke fallen. Dieser Begriff bezeichnet nicht in erster Linie ein emotionsgeladenes Elaborat mit verleumderischer Absicht, sondern steht in einer langen Rechtstradition[52]. Mit einer Schmähschrift wollte ein Geschädigter die Ehre seines Gegners verletzen, um ihn zur Genugtuung zu bewegen. So gehören Schmachschriften zum Gewohnheitsrecht, wodurch ein Gläubiger einen Schuldner aussergerichtlich zur Zahlung zwingen wollte. Die «literarische Fehde» ist somit im wörtlichen Sinn zu verstehen. Auch der Fall des Basler Bürgers und kurfürstlich-brandenburgischen Leibarztes Leonhard Thurneysser gewinnt vor diesem Hintergrund ein eigenes Profil. 1584 erschien in Berlin sein Buch mit dem Titel: «Ein Durch Noth gedrungenes Ausschreiben ... der Mir und meinen Kindern zu Basel beschehenen Iniurien Gewaldthat Spolierung und Rechtsversagung»[53], in dem er gegen das vermeintliche Unrecht der Stadt Basel polemisierte, die seiner Frau Maria Herbrodt von Ravensburg die Nutzniessung seines Basler Vermögens zugesprochen hatte[54]. Basel verlangte von Frankfurt unter Berufung auf das Reichsrecht für die

[50] Santschi, a.a.A, 11. – Zur Zensur in Genf siehe auch: Bremme, Hans Joachim, Buchdrucker und Buchhändler zur Zeit der Glaubenskämpfe. Studien zur Genfer Druckgeschichte 1565–1580, Genf 1969. Chaix, Paul, Recherches sur l'imprimerie à Genève, Genève 1954.

[51] Weyrauch, Erdmann, Leges librorum. Kirchen- und profanrechtliche Reglementierungen des Buchhandels in Europa, in: Göpfert, Herbert u.a. (Hrg.), Beiträge zur Geschichte des Buchwesens im konfessionellen Zeitalter, Wiesbaden 1985, 315–335, hier 318–319.

[52] «Schmähen und Schelten» in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 4, 1451–1454.

[53] VD 16, T 1168.

[54] Berchtold, A., Bâle, II, 684–685; Wieland, Carl, Leonhard Thurneysser zum Thurn, Beiträge zur vaterländischen Geschichte 11, Basel 1882, 291–327, hier 322.

Frühjahrsmesse 1584 ein Buchverbot für dieses «Schmäh- und Injurienbüchlein» und konnte gleich noch den Buchhändler Jörg Wyler aus Augsburg als vermuteten Verkäufer angeben. Auch der Kurfürst von Brandenburg, dessen Leibarzt Thurneysser zeitweise gewesen war, wurde um die Beschlagnahme der noch vorhandenen Exemplare, die alle mit seinem Wappen versehen waren, nachgesucht[55].

Auch die Versuche Basels, Thurneyssers durch die Vermittlung der Stände Uri und Schwyz habhaft zu werden, fruchteten nichts. Sehr wahrscheinlich handelt es sich bei der nicht genau bezeichneten Schmähschrift, derentwegen Basel am 2. September 1584 nach Strassburg schrieb[56], ebenfalls um das Werk Thurneyssers. Der Streit wurde nie endgültig beigelegt. Der Rechtskonsulent der Basler Obrigkeit, Basilius Amerbach, riet von der Publikation einer Gegenschrift ab und noch 1594 versuchte Bürgermeister Meyer von Schaffhausen, eine Einigung zwischen der Stadt und ihrem ungeliebten, aber hochberühmten Mitbürger zustandezubringen[57].

War es schon im allgemeinen der Wille einer frühneuzeitlichen Obrigkeit, das Verwenden von Schmachschriften als brauchtümliches «ausserstaatliches» Rechtsmittel auszuschalten, so mussten sich die Basler Stadtväter besonders in der eigenen Ehre verletzt fühlen, wenn sie direkt angegriffen wurden. Den Fall Thurneysser konnte man nicht einfach auf sich beruhen lassen.

Der Zensor zwischen Anonymität und Öffentlichkeit: Wer zensiert?

Das Mandat von 1558 erwähnt zwei städtische Institutionen, die sich mit der Zensur zu befassen haben, den (Kleinen) Rat als Oberinstanz und die Universität. Bei der Quellendurchsicht treten aber noch weitere Stadtbehörden in Aktion, die mitunter in Konflikt zueinander geraten. Das politische Gewicht derjenigen Behörde, die sich mit einem bestimmten Fall befasst, ist ein guter Indikator für die zeitgenössische Brisanz des behandelten Buchkonfliktes, sagt aber nichts über die geistesgeschichtliche Bedeutung des inkriminierten

[55] Folgende Adressaten wurden in diesem Fall offiziell von Basel angeschrieben: Frankfurt: StABS, Missiven A 45, 38r; Johann Georg, Markgraf zu Brandenburg: Missiven A 45, 40–41; 95–97; an Remigius Fesch und Wolfgang Sattler, Basler Gesandte bei der Tagsatzung: Missiven A 45, 162r und 167r; Miss. B 15 211ff.; Schaffhausen: Missiven A 45, 114r; Seckelmeister Felix Schmidt zu Stein (am Rhein): Missiven A 45, 123r; an den Seckelmeister in Zürich: Miss. A 45, 137r.

[56] StABS, Missiven A 45, 112r.

[57] Wieland, wie Anm. 54, 323–325.

Werkes aus. In über 70 Prozent der uns überlieferten Zensurangelegenheiten im Untersuchungszeitraum tritt der Kleine Rat in Erscheinung, was aber wesentlich durch die Quellenlage bestimmt ist. Obrigkeitliche Quellen sind meist gut dokumentiert[58], wohingegen die oft interessantere Privatkorrespondenz der von der Zensur betroffenen Personen (Autoren, Drucker, Zensoren etc.) nur zufällig und lückenhaft überliefert ist. In vielen Fällen holte der Kleine Rat von den Spezialisten der Universität ein Gutachten als Entscheidungsgrundlage ein. Mehrere Fälle sind auch bekannt, bei denen sich die Zensoren nicht exponieren wollten und den Fall gleich an die Oberinstanz weiterwiesen. Bei etwa einem Sechstel der Fälle scheint der Rat nicht involviert gewesen zu sein. In Wirklichkeit war die Zahl wohl viel grösser, doch waren es vor allem theologische Werke, die die Zensoren ohne Beteiligung der politischen Behörden entscheiden. Ohnehin ist uns die Aktivität der Vorzensurkommission vor allem aus diesem Bereich bekannt.

Der Rat liess nie einen Zweifel darüber aufkommen, dass er das entscheidende Urteil zu sprechen hatte, doch standen die Politiker und die Gelehrten in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis. Die Professoren der Universität waren oft selbst schriftstellerisch tätig, und damit auf die Garantie eines minimalen geistigen Freiraumes durch den Rat angewiesen. Die Politiker aber waren ihrerseits auf die Sachkenntnis und die internationalen Kontakte der Professoren der Universität angewiesen. In vielen Fällen fehlte dem Rat nämlich das nötige Hintergrundwissen, um z.B. die Umstände eines Konfliktfalles zu beurteilen.

Öfters wurden wissenschaftliche Diskussionen und persönliche Animositäten der Professoren mittels der inneruniversitären Zensur ausgetragen. Dabei bildete die medizinische Grundlagendiskussion um die Person und Lehre von Paracelsus einen ständigen Konfliktherd. Im Januar 1564 wurde der Basler Bürger und Arzt Adam von Bodenstein von der Medizinischen Fakultät der Universität ausgeschlossen, weil er «ohne wüssen bemelter facultet ettliche Bücher so der rechten waren Medizin und derselbigen grundt zewider in truck oncensiert ussgon lossen und hiemit sich der Theophrastischen falschen leer anhengig gmacht.»[59] Darüberhinaus wurde ihm auch

[58] Leider weist die Reihe wichtiger Dokumente im StABS gerade in der Mitte des 16. Jh. einige Lücken auf. Von 1544–1584 fehlt das sog. Erkanntnisbuch, das die täglichen Beschlüsse des Kleinen Rates enthält und die Protokolle des Kleinen Rates beginnen erst Ende Dezember 1587. Glücklicherweise sind die Missiven, die ausgehenden offiziellen Schreiben von Bürgermeister und Rat, vollständig erhalten.

[59] Zitiert nach: Gilly, wie Anm. 13, 96. – Gilly, Carlos, Basel rehabilitiert Paracelsus (1493–1541), in: Basler Stadtbuch 1993, Basel 1994, 35–42.

die auswärtige Publikation untersagt. Bodenstein hatte schon vorher zehn Schriften von Paracelsus veröffentlichen können, weil sich die Zensurkommission der Universität nicht dem Vorwurf aussetzen wollte, die Bücher des wissenschaftlichen Gegners aus Neid zu unterdrücken. Der Grund für den plötzlichen Sinneswandel der medizinischen Fakultät ist in einem Racheakt der Freunde von Sébastien Castellio zu suchen, da dieser aufgrund seiner lateinischen Übersetzung der «Triginta Dialogi» Bernardino Ochinos ein Jahr zuvor von Bodenstein beim Basler Rat verklagt worden war.

Etwa drei Jahre nach dem Schiedsspruch der Fakultät konnte der Drucker Pietro Perna das Paracelsus-Editionsprogramm fortsetzen, zuerst anonym, später wieder mit vollem Impressum. Theodor Zwinger, der massgeblich hinter der Strafmassnahme gegen Bodenstein gestanden hatte, änderte später seine Meinung und hielt als wohl einziger Professor in Europa Vorlesungen über Paracelsus.

Die Basler Universität als Zensurinstanz konnte aber auch gegenüber anderen Universitäten ohne Einschaltung der Obrigkeit auftreten. 1560 ersuchte der Prorektor der Universität Tübingen den Rektor und den «Senat» der Basler Universität, den Druck einer Schrift des Rektors der Universiät Tübingen, des Medizinprofessors Friedrich Fuchs, zu unterbinden[60]. Friedrich Fuchs wollte seinen Vater Leonhard Fuchs, einen bedeutenden Botaniker und Mediziner, gegen die Kritik von Jakob Schegk[61] (oder Degen) verteidigen. Der Prorektor aus Tübingen bat um ein Exemplar des geplanten Buches[62], damit er es einsehen könne und eine baldige Vermittlung zwischen den beiden Kontrahenten möglich sei. Die Basler Universität anwortete in einem höflichen Schreiben und bot entsprechende Hilfe an, ohne konkrete Massnahmen zu nennen.

Der Kleine Rat konnte sich neben der Universität noch auf die üblichen Untersuchungsbehörden stützen. Bei strafrechtlich relevanten Fällen trat das Kollegium der «Siebner» als eine Art Untersuchungsrichter in Erscheinung. Die Siebner berichteten dem Gesamtrat schriftlich[63] oder mündlich[64] über die Ergebnisse der Unter-

[60] StABS, Universitätsarchiv I 20.

[61] Zu Schegk (Philosoph und Arzt) und Basel: Bietenholz, Peter, Der italienische Humanismus und die Blütezeit des Buchdrucks in Basel. Die Basler Drucke italienischer Autoren von 1530 bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, BBGW 73, Basel 1959, 135.

[62] Ein entsprechendes Werk Schegks war nicht ausfindig zu machen.

[63] StABS, HuG, JJJ 6; = Guggisberg, wie Anm. 47, 200, «Petrus Perna hatt uff myner Herren der Siben ernstlich examinieren angezeigt, ...»

[64] Z.B. StABS, Protokoll Kleiner Rat 2, 187v (13.2.1591) «haben meine Herren die VII referiert was Bastian Grubers des Buchs halber so die ewige Weisheit intituliert beckhannt. soll noch weiters ernstlich examiniert werden.»

suchung, zu der sie ihrerseits auch Fachleute, vielleicht sogar Zensoren, heranziehen konnten, um das Verhör sachgerecht und zielgerichtet durchzuführen. Es ist kaum vorstellbar, dass sich die Untersuchungsrichter ohne Fachberatung über schwierige Fragen der Edition, der Übersetzung, der Verwendung von Pseudonymen, der Gesetze und Abläufe des Buchhandels, des Diskussionsstandes in vielen Teilen der Wissenschaft etc. mit den Angeklagten verständigen konnten, die als Spezialisten über das entsprechende Insiderwissen verfügten.

Die Siebner waren auch zur Anwendung der Folter berechtigt, doch scheint es im Zusammenhang mit der Zensur nur zur Androhung der peinlichen Befragung gekommen zu sein. In der Affäre um antifranzösische Flugblätter im Winter 1557/1558 hatte der französische Ambassador von Basel gefordert, den verdächtigen Korrektor des Druckers Jakob Parcus (Kündig) und Castellio-Mitarbeiter Léger Grymoult «am Seil strecken» zu lassen, um die im Sande verlaufende Untersuchung erfolgreich beenden zu können[65]. Drahtziehter dieser etwas undurchsichtigen Affäre war der elsässische Baron und österreichische Stadtkommandant von Konstanz (1548–1552) Nicolas de Bollweiler (Nikolaus von Pollweil) gewesen, weshalb die Angelegenheit in den Quellen als «Bollwylersche Handlung» bezeichnet wird. Die Flugblätter, in denen die Bewohner von Guyenne und Gascogne zum Aufstand gegen den eigenen König und zur Angliederung an Spanien aufgerufen wurden, wurden in Genf entdeckt und die betroffenen Personen inhaftiert. Über Bern intervenierte Genf in Basel, wo man sich entschuldigte, die Flugblätter seien nicht auf Basler Papier und mit fremden Buchstaben gedruckt, was wiederum der französische Ambassador nicht gelten liess, denn derartige Utensilien könne man leicht von auswärts herbeischaffen. Für die Badener Tagsatzung vom Juni 1558 erhielten die Basler Gesandten eine Instruktion für das Gespräch mit dem Ambassador[66]. Damit fand die Angelegenheit ihren Abschluss.

Neben den Zensoren und den Siebnern waren es die Deputaten, die in gewissen Fällen die Untersuchung in Zensurangelegenheiten leiteten. Dieses mit einem hohen Sozialprestige verbundene Amt war das Bindeglied zwischen Obrigkeit, Kirche und Universität, weshalb sie nur im Zusammenhang mit theologischem Schrifttum erwähnt werden.

[65] StABS, HuG JJJ 6. Bietenholz, wie Anm. 11, 113–114; Gilly, wie Anm. 45, 226–227.

[66] StABS, Missiven A 34a 1575; B 7, 355–356.

Der Kleine Rat als oberstes Organ der Stadt hatte wiederum einen Ausschuss, die «Dreizehnerherren», die die wichtigsten Geschäfte, darunter teilweise auch Zensurfragen, berieten und de facto entschieden[67].

In besonders heiklen Zensurfällen nahmen sich die vier Häupter, die politische Elite der Stadt bestehend aus Bürgermeister, Oberstzunftmeister und deren jeweiligen Vorgängern, der Sache an. Nur beiläufig werden die Häupter im Verfahren 1557 gegen den italienischen Glaubensflüchtling und Basler Professor Celio Secundo Curione erwähnt[68]. Die Zensoren zogen «mit vorwüssen unserer Gn. Herren den Heuptern» einen Dolmetscher zu, was deutlich macht, dass die Häupter nicht nur das abschliessende Urteil fällten, sondern das Verfahren auch in Einzelheiten beeinflussten. Auch der Drucker Pietro Perna musste im Skandal um das Vorwort zu Macciavellis lateinischer Edition des «Princeps» vor den Häuptern erscheinen, die Umstände des Druckes erklären und sich entschuldigen[69].

Weiteres lässt sich leider über die Aufgabenverteilung in Zensurfragen zwischen Häuptern, Dreizehnerrat und Kleinem Rat nicht sagen, da gegen aussen allein der Kleine Rat, in dem die «höheren» Gremien ohnehin schon vertreten waren, als handelnde Instanz in Erscheinung trat und wir nur durch die Zufallsüberlieferung in Privatbriefen etwas über ratsinterne Vorgänge erfahren.

Auch die Basler Kirche war nicht nur durch die Professoren der Theologie über die Institution der Universität im Zensurbereich vertreten, sondern versuchte auch als eigenständige Zensurinstanz aufzutreten. In den Personen von Simon Sulzer und Johann Jakob Grynäus lässt sich ohnehin selten unterscheiden, in welcher Funktion sie ihres Zensorenamtes walteten; beide waren sowohl Professoren[70] an der theologischen Fakultät als auch Vorsteher der Basler Kirche. Auch der häufig als Zensor aktenkundige Ulrich Koch (Coccius) lehrte an der Universität und auf der Kanzel von St. Theo-

[67] Müller, Alfred, Die Ratsverfassung der Stadt Basel von 1521 bis 1798, in: BZAG 53 (1954), 5–98, hier: 40. Zweimal taucht der Dreizehnerrat in den Quellen als Zensurinstanz auf; 1560 und 1584.

[68] Steinmann, wie Anm. 33, 91–92. – Cantimori, Delio, Italienische Häretiker der Spätrenaissance, (übersetzt von Werner Kägi), Basel 1949, 250–252. Dieser Fall ist gut dokumentiert in: StABS, Kirchenakten A3 170–185 (alte Zählung). Zum stark wassergeschädigten Originalband gibt es einen Kopialband, der die meisten Dokumente zu diesem Fall in Abschrift enthält.

[69] StABS, HuG JJJ 6.

[70] Sulzer, bis zu seinem Tod 1585 Antistes, legte seine Professur allerdings 1575 nieder.

dor. Die Synode der Basler Geistlichkeit vom August 1584 stellte dem Dreizehnerrat die etwas sibyllinische Frage, ob sie den Drucker Ambrosius Froben wieder zum Abendmahl zulassen dürfte, auch wenn er sich nicht entschuldigen wolle[71]. Froben, der schon 1579 mit seinem Talmuddruck grosses Aufsehen erregt hatte und im Verdacht stand, zum katholischen Glauben konvertieren zu wollen, hatte in Freiburg im Breisgau zusammen mit dem Drucker Abraham Gemperlin für den Bischof von Basel liturgische Bücher gedruckt, so z.B. die Synodalstatuten (1583), das Breviarium und das Martyrologium Basiliense (1584)[72]. Die Intervention der Basler Geistlichkeit scheint aber wenig bewirkt zu haben, denn ein Jahr später erschien ebenfalls beim Frobenschen Ableger in Freiburg im Breisgau das Directorium Basiliense (1585).

Als letzte Institution mit Einfluss auf die Zensur ist der Stadtconsulent zu erwähnen, der juristische Berater des Dreizehnerrates. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts übten mit Bonifatius und Basilius Amerbach zwei Personen nacheinander dieses Amt aus, die der Obrigkeit sowohl mit ihrem juristischen Fachwissen als auch mit ihrer Kenntnis aus zahlreichen informellen Beziehungen innerhalb der Gelehrtenwelt nützlich waren. Als Professoren waren beide zugleich auch an der juristischen Fakultät ex officio mit der Zensur beschäftigt[73].

Der Zensor als Hammer und Amboss

Das Beispiel der beiden Amerbach zeigt deutlich, wie oft es bei der personell schmalen Basis eines relativ kleinen Staatswesens zu ständigen Spannungen zwischen der Loyalität zur Obrigkeit und persönlichen Neigungen und Freundschaften kommen konnte. Eine Teilverantwortung für das grosse Aufsehen, das 1552 der Zensurfall eines von Oporin gedruckten Büchleins des Wiener Bischofs Nausea unter dem Pseudonym M. Valerius Philarchus hervorrief, hatte Bonifatius Amerbach sich selbst zuzuschreiben[74]. Er war von dem ihm nicht näher bekannten Nausea angeschrieben worden[75] und

[71] StABS, Kirchenakten B 1. Der offizielle Bericht über diese Synode in UBB, Mscr. KiAr 22a, 596–597 erwähnt die Causa Froben nicht.

[72] Staehelin, wie Anm. 6, 29.

[73] Bonifatius Amerbach legte allerdings seine Professur für Römisches Recht schon 1548 nieder, Basilius war bis zu seinem Tod 1591 Professor.

[74] Steinmann, wie Anm. 33, 85–87. – Burckhardt, Paul (Hrg.), Das Tagebuch von Johannes Gast, (Basler Chroniken 8), Basel 1945, 418.

[75] AmbKorr, VIII, 141–144; 163–166.

kam mit dem Drucker Oporin zum Schluss, dass dieses Buch eine schlechte Propaganda für die päpstliche Sache sei und den Protestanten somit mehr nütze als schade. Oporin scheint sich seiner Sache relativ sicher gewesen zu sein, denn er setzte seinen Namen auf die letzte Seite des Druckes. Von den 600 Exemplaren erhielt der Autor hundert, die übrigen wurden zur Frühjahrsmesse nach Frankfurt verschickt.

In Strassburg aber beurteilte man das Lob Nauseas für das Konzil von Trient und die damit verbundene Kritik der reformatorischen Lehre anders und machte den Basler Rat auf das umstrittene Buch aufmerksam[76]. Oporin wurde verhaftet und verhört, und man scheint sogar seine Ausweisung aus Basel erwogen zu haben[77]. Aber es meldeten sich auch gewichtige Fürsprecher aus den Kreisen der Kirche und der Gelehrtenwelt, darunter der mitverantwortliche Amerbach, die für ihn eintraten. Der Drucker wurde unter der Bedingung freigelassen, alle noch erreichbaren Exemplare des Buches aufzutreiben und im Richthaus abzuliefern.

Im Juni 1557 musste Bonifats Amerbach als Gutachter im Streit um Celio Secundo Curiones Buch «De amplitudine beati regni Christi» auftreten[78], in den gleich vier seiner Freunde und Briefpartner verwickelt waren: Herzog Christoph von Württemberg und Vergerio auf der einen Seite, die beiden «Dissidenten» Gribaldi und Curione andererseits. Da es sich um einen theologischen Fall handelte, wird der Jurist Amerbach in seiner Funktion als Stadtconsulent an den Sitzungen der Zensurkommission[79] teilgenommen haben, die ausser ihm noch aus drei Theologen bestand.

Ähnlich gelagerte Kompetenz- und Loyalitätskonflikte waren an der Tagesordnung. Oft waren die Zensoren selbst Autoren, die zensiert wurden, oder sie standen mit den durch die Zensur betroffenen Autoren und Druckern in freundschaftlichem Kontakt. Dieser Personenkreis war auch in der «Humanistenstadt» Basel ohnehin so klein, dass jeder jeden kannte. Diese enge Verflechtung beeinflusste die Zensurarbeit, je nachdem, wie die betroffenen Personen zueinander standen und welches Interesse sie an einer Beilegung oder Schürung des Konfliktes hatten.

[76] Antwortschreiben Basels: StABS, Missiven B 5, 264ff.

[77] StABS, Ratsbücher O 9 (Urfehdenbuch IX), 12v.

[78] Steinmann, wie Anm. 33, 90–91; AmbKorr, IX, 647–651. – Kutter, Markus, Celio Secondo Curione. Sein Leben und sein Werk (1503–1569), BBGW 54, Basel 1955, 198–212, 279.

[79] AmbKorr, X, 393–401; 887–901. Offizieller Briefverkehr zwischen Basel und Württemberg und das Gutachten von Bonifatius Amerbach zu Curiones Buch.

Aus diesen komplexen zwischenmenschlichen Konstellationen ist auch das häufige Zögern oder Nichtbehandeln eines Falles zu erklären, wodurch die Zensoren eine schwierige Entscheidung vor sich herschoben, in der Hoffnung, sich nicht exponieren zu müssen. Ein besonders schönes Beispiel in dieser Hinsicht bildet der Druck von Heinrich Bullingers Apokalypsepredigten im Juni 1557 wiederum durch den Drucker Oporin[80]. Das Werk war aus inhaltlichen und tagespolitischen Gründen ein Jahr zuvor an der Zürcher und Berner Zensur gescheitert; in Bern hätte man den Druck allenfalls unter der Marke des Zürcher Druckers Froschauer geduldet[81]. Das Manuskript gelangte zu Oporin, der es zwar nicht der Zensur vorlegte, aber dessen Druck auch nicht verheimlichte. Als der Zürcher Bürgermeister Johannes Haab beim Basler Antistes Sulzer zu Gast war, fragte er, ob in Basel Bullingers Predigten gedruckt würden. Sulzer musste es bejahen und verlangte von Oporin das Manuskript, damit es Wolfgang Wyssenburg prüfen könne. Dieser wies die Sache an Borrhaus weiter, der zunächst keine Stellung beziehen wollte. Der aus früherer leidvoller Erfahrung gewarnte Oporin beharrte aber auf einer formellen Zensur, der sich Borrhaus und Sulzer fügen mussten. Trotzdem konnten sie sich, wohl auch aus Freundschaft zum Zürcher Antistes, zu keinem konkreten Druckverbot durchringen, sodass schliesslich das Buch erschien[82], ohne dass es zu ernsthaften Protesten anderer Kantone kam.

Durch den Briefwechsel Oporins zu diesem Fall sind wir auch über die Umstände unterreichtet, die die Arbeit der Zensoren beeinträchtigten. Oporin brachte entweder Teile des Manuskriptes oder einige schon fertiggestellte Druckbogen zu den Zensoren. Die Druckbogen schickte er der Kadenz der Fertigstellung entsprechend zu Bullinger in Zürich für Korrekturen, die nachträglich eingefügt werden konnten[83]. In dieser Korrektur waren theoretisch auch noch Textänderungen unter Umgehung der Zensoren möglich.

Das Faktum der grossen Zahl von Institutionen und Kommissionen innerhalb des Staatswesens, die sich mit Zensur befassten, musste zwangsläufig zu Unstimmigkeiten, Missverständnissen und

[80] Steinmann, wie Anm. 33, 89–90. Zwei Briefe Oporins sind abgedruckt in: Streuber, Wilhelm, Neue Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte, Basel 1846, 108–111.

[81] Bächtold, wie Anm. 28, Bullinger, 110–111.

[82] VD 16, B 9635, Ausgabe 1557 mit vollem Impressum. Zwei Jahre später erfolgte eine weitere Auflage bei Oporin (VD 16, B 9636). 1558 und 1560 brachte P. Schmid in Mülhausen das Werk in Deutscher Übersetzung heraus (VD 16, B 9639–9640).

[83] Steinmann, wie Anm. 33, 38–39.

Interessenskonflikten führen. Die erfolgte ordnungsgemässe Vorzensur bot niemandem einen garantierten Rechtsschutz vor einer Bestrafung. Insgesamt in dreizehn Fällen ist es ausgerechnet ein von der Vorzensur geprüftes Buch, das zu Problemen führte. Nicht nur die Veröffentlichung einer Schrift, auch die Unterdrückung konnte ernste Konsequenzen haben. Als Beispiel muss wiederum der Drucker Oporin herhalten, der im Winter 1560/1561 drei Abendmahlsschriften drucken wollte: Johannes Pinciers «Antidotum adversus Enthusiastarum...»[84], das «Examen libri quem D. Tilemannus Heshusius nuper scripsit» des noch in pfälzischen Diensten stehenden Theologen Peter Boquin und die «Ausszug etliche sprüchen der alten Lehrerer» des Basler Theologen Wolfgang Wyssenburg, der als Zensor das Buch von Pincier empfohlen hatte. Über die Hintergründe und die Urheber des vom Basler Rat ausgesprochenen Verkaufsverbotes der schon gedruckt vorliegenden Werke wissen wir nichts. Vermutlich hatte der anhebende Strassburger Kirchenstreit zwischen den Reformierten und Lutheranern die Gnädigen Herren zur Vorsicht gemahnt, eventuell gepaart mit einer Intervention von Antistes Sulzer gegen die Verbreitung der reformierten Abendmahlsauffassung[85]. Jedenfalls beklagte sich Oporin heftig darüber, dass er quasi dafür bestraft werde, die Bücher der Zensur ordnungsgemäss vorgelegt zu haben.

Das Druckverbot erzeugte aber auch Gegendruck. Für Pincier setzte sich sein Landesherr Philipp von Hessen ein[86]. Er zeigte sich wohlinformiert und wies ausdrücklich darauf hin, «dass nicht nur die gesetzte Censores bey euch zu Basell, sondern auch Bullingerus und ander Professores zu Zürich sollich Buchlin approbirt» hätten. Für Wyssenburg und seine Schrift verwendeten sich Gesandte aus Zürich und Bern, und eine Intervention des Pfalzgrafen für seinen Rat Boquin kann vermutet werden. Der Basler Rat beeilte sich, weiteres Unheil zu verhüten und gab die Bücher frei. Den beiden Reichsfürsten gegenüber rechtfertigte man das zeitweilige Verkaufsverbot. Man sei stutzig geworden, dass die beiden Theologen ihre Werke nicht im eigenen Territorium hätten drucken lassen[87].

[84] VD 16, P 2783.

[85] Steinmann, wie Anm. 33, 100–102.

[86] Der Brief Landgrafs Philipp von Hessen an Basel vom 7.4.1561 in HuG JJJ 6. Der Regestenband zu StABS, Missiven A 35/2 verdreht den Sachverhalt ins Gegenteil: Basel habe einem Begehren der beiden Fürsten zum Druckverbot nicht nachgegeben.

[87] StABS, Missiven B 8, 241r–242v.

Eine vergleichbare Konfliktkonstellation gab es vier Jahre später, als Antistes Sulzer einige Passagen gegen die Ubiquitarier in einem Paulusbriefkommentar des 1563 verstorbenen Berner Theologen Wolfgang Musculus (Müslin) streichen wollte[88]. Der Sohn Abraham Musculus wollte diese Zensur aber nicht hinnehmen und drohte mit der Einschaltung des Berner Rates und der Publikation einer Gegenschrift. Auch Bullinger wandte sich entrüstet gegen das Anliegen Sulzers. Der Buchdrucker Oporin musste aber den grossen Einfluss der Basler Zensoren eingestehen, um nicht auch die «Loci communes» Müslins zu gefährden[89]. Seinem Ärger verschaffte er in einem Brief an den Berner Griechischprofessor Ampleander Luft: «Der tüfel hett uns mitt dem nüwen Bapstumb beschissen, ... ut in veteri papatu iam plus libertatis sit, quam in rebus publicis Evangelica doctrina restitutis»[90].

Es ist nicht einfach, aus der Fülle und Verschiedenartigkeit der Einzelbeispiele allgemeine Handlungskriterien der Zensoren abzuleiten. Beispiele einer im Zusammenhang des 16. Jahrhunderts largen Zensurpraxis stehen neben harten Massnahmen bei einem geringfügig erscheinenden Anlass. Offensichtlich gab es keine gemeinsam abgesprochene Doktrin und auch kein zumindest mentales Handbuch des Zensors, das ihm die Anwendung objektiver Kriterien erlaubt hätte. Trotzdem war der Zensuralltag nicht einfach von Willkür und persönlichen Vorlieben geprägt, sondern es lassen sich einige Grundkriterien erkennen, die für die Zensoren entscheidend waren. Wie in anderen vergleichbaren Städten verfolgte die staatliche Zensur auch in Basel das Ziel der *Konfliktvermeidung*. Dies wird schon aus dem Text der Basler Zensurordnung von 1558 und den zahlreichen Reichsverordnungen deutlich, kann aber auch aus dem konkreten Verhalten in zahlreichen Einzelfällen erschlossen werden. Bei der Konfliktvermeidung handelt es sich um eine defensive Strategie, die keine aktive Buchpolitik im Sinne einer Instrumentalisierung der Buchproduktion für politische Zwecke verfolgt. Als Gegenbeispiel kann die Stadt Genf gelten, deren Produktion reformierter Bücher für den französischen Markt a priori zu Kom-

[88] Steinmann, wie Anm. 33, 109–110. VD 16, B 5135; 1578 erschienen nochmals zwei Ausgaben: VD 16, B 5137; 5148. – Dufour, Alain (Hrg.) u.a., Correspondance de Théodore de Bèze, I–XVI, Genève 1960–1993ff., hier: XI (1570), 251 (Brief Bullingers an Theodor von Beza).

[89] Drei Briefe Oporins an Abraham Musculus und einer an Valentin Ampleander (Rebmann) in Bern bei: Streuber, W., Beiträge, 115–121.

[90] Zitiert nach Steinmann, M., Oporinus, 110, in leicht abweichender Schreibweise: Streuber, wie Anm. 80, 120.

plikationen mit dem offiziellen Frankreich führen musste, oder der intensive Flugblattkrieg im Aufstand der Niederlande gegen die spanische Herrschaft.

Die Vermeidung von Konflikten war sicher nicht das einzige Kriterium bei der Zensurarbeit, denn sie hätte letztlich die Abschaffung des Buchdruckes überhaupt erfordert. Im Gegenteil ist festzuhalten, dass die Basler Behörden in gewissen Konstellationen den Herausgebern von Büchern einen erstaunlichen Freiraum liessen.

Die Konfliktvermeidung blieb aufgrund der Eigengesetzlichkeit der Kommunikation immer nur eine Zielvorstellung, hinter der die Realität herhinkte. Die Zensoren konnten nur Einfluss auf die Buchproduktion nehmen, nicht aber auf die Rezeption durch die Leser. Zum Kommunikationsprozess gehört nicht nur die Aussageabsicht des Autors, sondern auch die Aufnahmebereitschaft und die Disposition des Rezipienten. Die Zensoren mussten sich dauernd ein Bild von der Leserschaft und deren allfälligen Empfindlichkeiten machen, um die Brisanz einer Textstelle zu erkennen. Dass es dabei von Seiten der Zensoren, aber auch der Drucker zu Fehleinschätzungen kam, beweisen die 13 quellenmässig belegbaren Fälle, bei denen es trotz der Vollständigkeit und Korrektheit des Impressums zu einer Anklage von aussen, d.h. zu einem Konflikt, kam. Dies mag in den meisten Fällen für die Zensoren überraschend gekommen sein, doch kann man in einigen Fällen auch nachweisen, dass ein Konflikt bewusst in Kauf genommen wurde, z.B. im Falle der 1562 erst nach langem Zögern erteilten Druckerlaubnis für Castellios «Defensio suarum translationum»[91]. Schon seine französische Bibelübersetzung konnte erst nach einigen zensurbedingten Verzögerungen erscheinen[92]. 1557 redigierte Castellio eine Antwort auf die Kritik durch Théodore de Bèze, doch wurden einige Passagen von der Basler Zensur verboten, wobei unklar bleibt, ob sich das Verbot auf die ganze Publikation erstreckte. Als der Druck fünf Jahre später

[91] VD 16, C 2083. Die British Library besitzt ein Exemplar mit handschriftlichen Eintragungen aus Castellios Freundeskreis der durch Martin Borrhaus zensierten Stellen; Backus, Irena, Martin Borrhaus (Cellarius), in: Bibliotheca Dissidentium (hrg. von André Séguenny), Band 2, Baden-Baden 1981, 28. – Gilly, Carlos, Die Zensur von Castellios Dialogi quatuor durch die Basler Theologen (1578), in: Erbe, Michael u.a. (Hrg.), Querdenken. Dissens und Toleranz im Wandel der Geschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans Rudolf Guggisberg, Mannheim 1996, 169–192, hier 176. Zusammenfassend die Konflikte Castellios mit der Zensur: Guggisberg, Hans Rudolf, Sebastian Castellio 1515–1563, Göttingen 1997, 112–113; 154; 157; 206; 219–224.

[92] Bietenholz, wie Anm. 45, 130. – AmbKorr, IX, 745–747; Bonifatius Amerbach sprach sich in einem Gutachten für die Drucklegung aus.

endlich erlaubt wurde, sah sich der Basler Professor Johannes Hospinian (Wirt) genötigt, diese Entscheidung gegenüber Gwalther in Zürich zu rechtfertigen und Antistes Sulzer übernahm dieselbe Aufgabe bei Calvin in Genf[93]. Trotzdem antwortete Beza auf die «Defensio» Castellios mit einer «Responsio ad defensiones», die einer Anklage auf Häresie gleichkam.

Als eigentlicher zensurpolitischer Unfall muss das bischofsfreundliche Vorwort zu Machiavellis lateinischer Princepsausgabe durch den Basler Professor Stupanus angesehen werden[94]. Obwohl eine halboffizielle Vorzensur durch den amtierenden Rektor Basilius Amerbach und dessen designiertem Nachfolger Theodor Zwinger stattgefunden und Stupanus seinen Text etwas geglättet hatte, kam es zum Eklat. An einer Konferenz der vier evangelischen Städte in Aarau vom 5. Dezember 1580 musste sich Basel von Zürich den Vorwurf gefallen lassen, die Aufsicht über die Druckereien zu vernachlässigen[95]. In diesem Falle wurde mit der Absetzung des Verfassers von seiner Professur ein Exempel statuiert, um die Ehre der Stadt nach aussen und die Autorität der Obrigkeit nach innen wiederherzustellen. Aus der Sicht dieser Obrigkeit hatten aber auch die beiden hochrangigen Zensoren versagt, die gegenüber ihrem Kollegen aus der Universität zuwenig klar aufgetreten waren. Trotzdem wissen wir weder aus diesem Beispiel noch aus anderen Fällen, dass ein Zensor wegen Nachlässigkeit in seiner Arbeit irgendwie bestraft worden wäre.

Die zensurierte Zensur: Die Stadt Basel in ihren Aussenbeziehungen

Bis jetzt haben wir in erster Linie die innerstädtischen Bedingungen und Konstellationen der Zensurarbeit betrachtet. Die Basler Zensurpolitik ist selbstverständlich gekoppelt an die allgemeinen Beziehungen der Stadt zu benachbarten, befreundeten oder konkurrenzierenden Gemeinwesen. Die Interpretation aller Zensurfälle mit Hilfe verschiedener Kriterien führt zu interessanten Beobachtungen zur «Aussenpolitik» Basels und kann mit Einschränkungen als Spiegel der Stellung Basels in der Region und im europäischen Umfeld gesehen werden[96].

[93] Buisson, Ferdinand, Sébastien Castellion. Sa Vie et son Oeuvre (1515–1563), Paris 1983, 104–105, 252, 257.

[94] Kaegi, wie Anm. 7, 5–51.

[95] EA, 4, 2, 729.

[96] Gauss, Julia, Basels politisches Dilemma in der Reformationszeit, in: Zwingliana XV, Heft 7, 1979, 509–548.

Bei insgesamt 28 der 68 hier untersuchten Zensurfälle lässt sich eindeutig eine Klage von aussen feststellen. In weiteren Fällen kann man dies vermuten, doch nicht beweisen. Bei den übrigen Zensuren ist die treibende Kraft innerhalb der Stadtmauern zu suchen.

Eine Übersicht über die Herkunft der Klagen gibt folgendes Bild[97]: An erster Stelle steht die Stadt Bern mit fünf Fällen, gefolgt vom Herzogtum Württemberg, das sich viermal beschwerte. In drei Fällen beklagt sich die Stadt Strassburg über Basel, in einem Fall der Strassburger Fürstbischof. Bezeichnenderweise stiess er sich nicht an einer theologischen Schrift, sondern an einem zeitgeschichtlichen Flugblatt. Aus der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft gingen neben Bern zweimal Klagen aus Zürich ein (einmal gemeinsam mit der Landschaft Engadin), einmal aus Appenzell. Aus Genf ist nur ein offizieller Fall zu vermelden, während man bei den zahlreichen Interventionen der Genfer Theologen gegen die Schriften Castellios nicht eigentlich von einer formellen Anklage durch die Rhonestadt sprechen kann. Je ein Zensurbegehren kam aus Lindau, Antwerpen, von der Universität Marburg, vom Fürstabt von Murbach (durch Bern übermittelt), vom Grossprior der Johanniter in Heitersheim, vom Junker Ehrenberg aus Konstanz und von Nikodemus Frischlin[98]. Aus dem Kurfürstentum und dem Herzogtum Sachsen ist je eine Klage eingegangen.

Etwa 40 Prozent der Klagen (11 von 28) kommen aus der Eidgenossenschaft und Genf, 46 Prozent (13 von 28) aus den protestantischen Territorien des Reiches. Frankreich findet sich erstaunlicherweise nur einmal als Nebenkläger.

Diese Liste gibt sicher keinen Aufschluss über die Absatzmärkte der Basler Drucker, die im übrigen schon gut erforscht sind. Basler Drucke fanden den Weg nach Italien, England, Frankreich, den Niederlanden, Osteuropa und Spanien. Trotzdem ist aus diesen Gegenden nur ein Zensurgesuch, nämlich dasjenige aus Antwerpen, bekannt. Es scheinen nur diejenigen Staaten in Basel um die Zensur eines Buches nachgesucht zu haben, mit denen die Stadt enge wirtschaftliche und politische Beziehungen unterhielt und die deshalb eine wohlwollende Behandlung ihres Gesuches erwarten konnten. Allerdings muss in diesem Zusammenhang die «Abstinenz» Frankreichs und der vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim auffallen. Enge wirtschaftliche und politische Beziehungen bildeten also

[97] Meine Zählweise kann ich nicht in jedem Einzelfall ausführen. Um die «Statistik» nicht zu verzerren habe ich jeden Zensurfall nur einem Ort zugeordnet, auch wenn mehrere Obrigkeiten in Basel protestierten.

[98] Zu Frischlin 1547–1590: ADB, 8, 96–104.

nur ein notwendiges, nicht ein hinreichendes Kriterium für ein Zensurgesuch. 13 von 28 Zensurbegehren stammten aus dem Reichsgebiet (ohne Eidgenossenschaft). Diese Reichsstände, wie auch Basel selbst, berufen sich auf Reichsrecht und sehen in diesem eine Basis zur erfolgreichen Anklageerhebung. Da sich katholische Reichsstände aber fast nie bemerkbar machen, muss neben dem allgemeinen Reichsrecht auch die gemeinsame Konfession eine Ursache sein, die eine Anklageerhebung in Basel als erfolgversprechend erscheinen liess, wobei ich auf das Phänomen der engen Beziehungen zu lutherischen Territorien weiter unten eingehen werde.

Die Beziehungen zur Eidgenossenschaft im Spiegel der Zensur

Zuerst ist festzuhalten, dass Basel als quantitativ und qualitativ wichtigstes Druckzentrum der Eidgenossenschaft vergleichsweise selten aufgrund seiner Druckwerke mit anderen Orten in Konflikt geriet. Aus den Eidgenössischen Abschieden[99] lassen sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts insgesamt 29 Fälle erheben, bei denen eine oder mehrere Schriften zu Spannungen zwischen den einzelnen Bundesgliedern führten. Darunter sind aber nur jene Fälle gezählt, die auf einer Vorkonferenz der Konfessionsgruppen oder in der eigentlichen Tagsatzung traktandiert waren, nicht aber Zensurbegehren, die direkt zwischen den Orten geäussert wurden[100]. Ein rein numerischer Vergleich führt zum Ergebnis, dass sowohl in Basel wie auch auf eidgenössischer Ebene die Zeitspanne der 50er bis Mitte der 60er Jahre des 16. Jahrhunderts eine konfliktbeladene Zeit war. Später lassen sich keine eindeutigen Gemeinsamkeiten mehr feststellen: Zwischen 1568–1578 verzeichnen die eidgenössischen Abschiede gar keinen Zensurkonflikt, wohingegen die Zensur in Basel in die Richtungskämpfe innerhalb der Theologenschaft hineingezogen wurde.

Auf dem eidgenössischen Parkett beriefen sich die Parteien auf den Tagsatzungbeschluss vom 7. Dezember 1546, wonach alle Orte, welche eine Druckerei haben, zur strengen Vorzensur verpflichet waren und beschimpfende Bücher zu verbieten hatten[101]. Ein Rekurs auf das Reichsrecht kommt in den innereidgenössischen Zensurfällen nicht vor.

[99] Siehe Anm. 19.

[100] Häufig wiederkehrende Zensurfälle, z.B. im Zusammenhang mit der Ausweisung der evangelischen Gemeinde aus Locarno 1555, habe ich nur als einzelnen Fall gezählt.

[101] EA, 4 , 1d, 724.

Auf eidgenössischer Ebene werden fast ausschliesslich theologische oder konfessionspolitische Schriften zum Problem, die meist in der Form von Flugblättern oder kleinen Büchern verbreitet wurden. Im Gegensatz dazu mussten sich die Basler Behörden öfters mit inhaltlich und umfangmässig gewichtigen Schriften auseinandersetzen. Ausser auf Konfessionsstreitigkeiten reagierte man auf der Tagsatzung auch besonders empfindlich auf Schriften, die sich gegen Soldunternehmungen richteten oder deren Durchführung aufs Korn nahmen. Dabei ging es fast immer um innereidgenössische Differenzen. Ein gemeinsamer Protest aller Eidgenossen oder eines Konfessionsteils bei einer ausländischen Macht aufgrund gedruckter Bücher findet sich selten.

Ein Beispiel: Zeitweise machte den reformierten Eidgenossen der kurpfälzische Rat Dr. Peter Beutterich[102] zu schaffen. Er war bei der Berner Regierung in Ungnade gefallen, weil er 1575 gegen den Befehl der Obrigkeit mit seinen «gschwind practicquen... Untertanten zu ungehorsamen Bürgern» gemacht hatte, d. h. Berner als Söldner im Dienst des Pfalzgrafen Johann Casimir für die Französischen Religionskriege angeworben hatte. Dieser «Casimirsche Zug» war wenig erfolgreich gewesen und liess die Verfügungsgewalt der Berner Obrigkeit über ihre Untertanen in einem schlechten Licht erscheinen[103]. Als Beutterich vier Jahre später in offiziellem Auftrag Johann Casimirs mit einem ähnlichen Plan nach Bern reiste, wurde er von den Gnädigen Herren nicht empfangen. Er drohte mit der Publikation einer Rechtfertigungsschrift, worauf der Berner Rat im September 1579 an Basel das Gesuch stellte, eventuelle Schriften Beutterichs zu unterdrücken[104]. Eine Umfrage des Basler Ratsschreibers Ryhiner bei den Druckern verlief jedoch ergebnislos[105].

Einen Monat später, im Oktober 1579, wurde die Stadt Basel durch einen einfachen Einblattdruck in die traditionellen Rivalitäten zwischen dem Stand Appenzell und der Stadt St. Gallen hineingezogen. Auf einem Kalenderblatt mit den Wappen aller Eidgenössischen und Zugewandten Orte hatte der St. Galler Drucker Leonhard Straub (auch Strub) das Wappen des Standes Appenzell in veränder-

[102] Zu Beutterich: ADB 2, 593–595. HBLS 2, 217 unter «Beutrich, Peter», in EA unter «Bütterich».

[103] 1580 wurde Peter Bichsel von Trachselwald aus Bern ausgewiesen, weil er in einem «Dratzlied wider eine fromme Oberkeit von Bern» diese Geschichte in Erinnerung rief und dabei die Berner wie die Innerschweizer Drahtzieher namentlich nannte; Müller, wie Anm. 29, 97–98.

[104] StABS, HuG JJJ 6.

[105] Müller, wie Anm. 29, 99.

ter Form wiedergegeben; neben dem Bären als Wappentier Sankt Gallens wurde der Appenzeller Bär in eine Bärin verwandelt und mit einem roten Halsband versehen[106]. Dies wurde als Angriff auf die Unabhängigkeit Appenzells verstanden, und nur mit Mühe konnte eine bewaffnete Auseinandersetzung verhindert werden[107]. In einem Vertrag vom 30. Mai 1579 zwischen der Stadt St. Gallen und dem Land Appenzell wurde im Artikel 10 auch die Vernichtung der Kalender beschlossen. Schon im Juli tauchten wieder neue Beschwerden aus Appenzell auf, wonach Glasmaler in St. Gallen das Wappen Appenzells als einzigen Ort der Eidgenossenschaft ohne Adler und Krone als Zeichen der kaiserlichen Freiheit darstellten, und wiederum Kalender mit der umstrittenen Veränderung im Umlauf seien[108]. Erneut wurde Straub verhört, der versicherte, die besagte Vorlage in Basel bei Apiarius erstanden zu haben[109], wonach das Land Appenzell in Basel einen offiziellen Protest einlegte[110]. Der befragte Drucker Apiarius zeigte sich unwissend, er habe den Unterschied zwischen den Standeszeichen zuwenig gekannt und den «rot Strick, so dem grossen Bären umb den hals got nit fur ein halsband, sonnders für ein binden des Federhut, der Im hinab hanngt» gehalten. Der Basler Rat glaubte nicht, dass der Drucker aus «Unfrundschafft oder trotz» gehandelt habe, bat um Verzeihung und versprach, in Zukunft werde eine korrekte Vorlage verwendet werden[111]. Die Kalender wurden am 7. August 1579 in St. Gallen unter Beisein der Stadt-St.Galler- und der Appenzeller Behörden zerrissen.

Diese etwas anekdotenhaft anmutende Episode zeigt deutlich, dass auch unbedeutend erscheinende Drucke wie ein einzelnes

[106] Abbildung eines 1968 wiedergefundenen Kalenderexemplars: Strehler, Hermann, Die St. Galler Kalender von Leonhart Straub für 1579 und 1584, in: Gutenberg Jahrbuch 1969, 139–143.

[107] Zu diesem Konflikt mit seinen sozioökonomischen Hintergründen; Fischer, Rainald u.a. (Hrg.), Appenzeller Geschichte, I, Appenzell 1964, 441–443.

[108] Schiess, Traugott, Appenzeller Urkundenbuch II (1514–1595), Trogen 1934, 639–643 (Vertragstext), 645 (Brief Appenzells an Zürich).

[109] Als Straub 1578 seine Buchdruckerei in St. Gallen einrichtete, hatte er das Schriftenmaterial, die Setzkästen, die Schriftgiesserei und eine Presse mitsamt zwei Gesellen aus Basel kommen lassen; Dresler, Adolf, Die Beziehungen des Schweizer Druckers Leonhard Straub zu Konstanz 1586–1607, in: Gutenberg Jahrbuch 1955, 170–173.

[110] StABS, HuG, JJJ 6, Schreiben vom 15.10.1579.

[111] Antwort Basels vom 21.10.1579: StABS, Missiven A 42, rv; B 14, 596–599. Die Basler Behörden hatten sich schon 1575 bei Bern für den von Gläubigern bedrängten Apiarius verwendet: Fluri, Adolf, Die Brüder Samuel und Sigfrid (sic) Apiarius, Buchdrucker in Bern (1554–1565), Bern 1897, 224–225.

Kalenderblatt, ein Anlass zu einem schweren Konflikt sein konnten. Darüberhinaus wird die Bedeutung und Rechtsverbindlichkeit der Heraldik auch im 16. Jahrhundert sichtbar, aber auch die Überforderung der Zensoren, deren Tätigkeit sich sogar auf die in Basel hergestellten, aber nicht hier verwendeten Druckstöcke hätte erstrecken sollen.

Die innereidgenössischen Buchkonflikte laufen meist nach demselben Schema ab: Luzern als Sprecherin der Inneren Orte beklagt sich über «lutherische» Bücher, die in seinem Hoheitsgebiet verkauft werden. Der Protest richtete sich in der Regel gegen Zürich, manchmal auch gegen Bern und selten gegen Basel, wobei die betroffenen Orte sich unwissend stellen und auf die eigene Vorzensurkommission hinweisen. Von den insgesamt 29 in den Eidgenössischen Abschieden erhobenen Fällen klagten 21mal die V Inneren Orte, manchmal noch unterstützt durch Freiburg und Solothurn, gegen die Evangelischen. Nur zweimal, 1556 und 1585, waren es die vier evangelischen Städte, die sich ihrerseits über das Verhalten der Katholiken beklagten[112]. 1556 protestierte Zürich heftig gegen das Verbrennen der Bibel und zwinglianischer Bücher in Zug[113], und 1586 war es Bern, das sich über ein Erzeugnis aus der eben erst errichteten Druckerei in Freiburg i. Ue. beschwerte[114]. Vertreter der Inneren Orte scheuten sich auch nicht, in den Buchläden Zürichs oder Berns und an der Zurzacher Messe nach «Schmachschriften» zu suchen und sie aufzukaufen, um sie auf der nächsten Tagsatzung den betreffenden evangelischen Obrigkeiten vorzuhalten[115]. Basel wurde nie ein Opfer derartiger Geheimdienstmissionen, obwohl Basels Pressen manchen konfessionspolitischen Sprengstoff produzierten, der mit Leichtigkeit zu einem Politikum hätte hochstilisiert werden können. Die grosse Konfliktlinie in der Eidgenossenschaft lief, zumindest den Zensurfällen nach geurteilt, nicht durch Basel, sondern zwischen den V Inneren Orten und Zürich und, in vermindertem Mass, Bern. Das vergleichsweise nachsichtige Verhalten der katholischen Orte Basel gegenüber zeigt deutlich, dass Zensurkonflikte in erheblichem Mass als *politisches Mittel* eingesetzt wurden. Nicht nur die Buchproduktion war entscheidend für einen Konflikt,

[112] Die restlichen sechs Fälle entziehen sich einer eindeutigen Klassifikation in katholische oder reformierte Ankläger.

[113] EA 4, 2,12.

[114] EA 4, 2, 886. Der erste Drucker in Freiburg war Abraham Gemperlin: HBLS 3, 432.

[115] EA 4, 1e, 736 (Ein Katholik kauft 1552 in Bern ein verdächtiges Buch); EA 4, 2, 131 (1560 ein Luzerner ersteht in Zürich ein antipäpstliches Buch).

auch die Rezeption gehörte als konstitutives Element dazu. Konfliktstoff in Form von Schriften gab es immer; es fragte sich nur, ob ein zündender politischer Anlass den Konflikt eskalieren liess. Man kann vermuten, dass es den Innern Orten weniger um die Bücher und deren Inhalt ging, als um den Hinweis auf die Vertragsbrüchigkeit und Untreue der evangelischen Eidgenossen. Das gedruckte und konfiszierte Buch galt dann als unwiderlegbares Beweismittel für diese Anklage.

Vergleicht man nun diejenigen Konflikte, in die Basel über die Tagsatzung hineingezogen wurde mit denjenigen, die im direkten Verkehr mit andern Ständen der Schweiz ausgetragen wurden, so bestätigt sich dieses Bild. In der Tagsatzung muss sich Basel nur zweimal gegen Beschuldigungen wehren, einmal wegen eines Basler Buchhändlers in Unterwalden[116] und einmal nur indirekt, weil Bern sich gegen eine Anklage der Inneren Orte wehrte und den wahren Druckort der problematischen Schrift in Basel vermutete[117]. Bei den neun direkt zwischen Basel und einem andern Kanton verhandelten Fällen kommt es zu keiner Konfrontation mit einem katholischen Ort. Nur einmal muss die Stadt am Rheinknie im Auftrag der Tagsatzung, die ihrerseits wieder auf eine Klage der Inneren Orte hin handelte, in Mülhausen gegen ein antikatholisches Buch intervenieren. Siebenmal sind es hingegen die evangelischen Miteidgenossen, die sich über Basler Drucke beklagen, einmal das gemischtkonfessionelle Appenzell.

Die Analyse der innereidgenössischen Zensurfälle ergibt ein ähnliches Bild wie die Gesamtbetrachtung aller fremden Mächte, die in Basel ein Zensurgesuch stellten: Auf der Reichsebene waren es insbesondere die evangelischen Stände, im eidgenössischen Rahmen die evangelischen Städte. Protestschreiben fremder Mächte müssen also nicht unbedingt als Indikator schlechter Beziehungen angesehen werden. Im allgemeinen haben eher jene Obrigkeiten interveniert, die auf eine wohlwollende Behandlung ihres Gesuches hoffen konnten. Dem widerspricht auch nicht, dass auf der Tagsatzungsebene gerade die Konfessionsstreitigkeiten im Zensurbereich dominierten. Trotz der grundsätzlichen Schärfe, in der sich die Parteien gegen-

[116] «Ammann Bünti von Unterwalden meldet, dass einer von Basel religionswidrige Schmäh- und Lästerschriften zu Unterwalden feil geboten und dafür mit Thurm und Halseisen bestraft worden; Unterwalden wolle hiemit Jedermann gewarnt haben, dass es, wenn wieder Jemand mit solchen Schriften komme, denselben und die Bücher mit einander verbrennen werde.» 15.6.1556; EA 4, 2, 10.

[117] EA 4, 1e, 711; Müller, wie Anm. 29, 88–89.

überstanden, ist die Konfliktaustragung auf dem Forum der gemeinsamen Konferenzen auch ein Zeichen der Zusammengehörigkeit über die Konfessionsgrenzen hinweg.

Einige Beispiele können die Stellung Basels zu den Konfliktparteien verdeutlichen. Auf der Oktobertagsatzung 1552 in Baden war Bern von den VII katholischen Orten wegen eines «Schmachbüchleins» kritisiert worden, das an der Zurzacher Messe verkauft worden war und in den Quellen angegeben wird als: «Die heilig Frene sant Interim, daruf ein selzame figur, gedruckt zu Bern anno 52»[118]. Daneben wurden noch zwei andere anonyme Schriften moniert wie «Ein klegliche botschaft dem Papst zukommen» und ein drittes Buch, das «etlich sonder bedütlich buchstaben» enthalten haben soll.

Bern befragte sogleich seinen Drucker Matthias Apiarius und den Buchhändler Hippocras, welche jede Beteiligung an diesem Buch abstritten und behaupteten, es sei in Basel gedruckt und in Strassburg verbreitet worden[119]. Bern schrieb nun nach Basel[120] und beschwerte sich über die falsche Druckortangabe und darüber, dass in Basel Papier mit dem obrigkeitlichen Berner Wasserzeichen verwendet werde. Die von der Obrigkeit befragten Basler Drucker lehnten jede Beteiligung an den umstrittenen Schriften ab und behaupteten, diese seien vom «Jung Apiarius», d.h. von Samuel Apiarius in Bern verkauft worden, wobei nicht ausdrücklich behauptet wird, dieser habe sie auch gedruckt[121]. Der Vorwurf, Papier mit Berner Hoheitszeichen zu verwenden, wird von den Baslern nicht dementiert, jedoch darauf hingewiesen, dass in Lothringen und im benachbarten markgräflichen Lörrach solches Papier hergestellt würde[122], und neulich sei dieses auch ohne bösen Willen nach Zürich verkauft worden.

Auch unabhängig von der eindeutigen Indentifikation der Druckorte ist bei diesem Fall zu bemerken, dass es letztlich ein Konflikt zwischen Bern und den katholischen Orten war, und Basel mit Bern Schwierigkeiten bekam, und nicht mit den VII Orten.

Manchmal war das gemeinsame militärische Ehrgefühl der Eidgenossen stärker als die konfessionelle Differenz. Im Mai 1563 wurde Basel von den Eidgenossen beauftragt, sich in Strassburg gegen eine

[118] EA 4, 1e, 711; 719.

[119] Müller, wie Anm. 29, 88–89.

[120] Ein Schreiben gleichen Inhalts ging auch nach Strassburg: Haller, Berchtold, Bern in seinen Ratsmanualen II, Bern 1901, 339.

[121] Fluri, Adolf, Mathias Apiarius, Der erste Buchdrucker Berns (1537–1554), Berner Taschenbuch 1897, Bern 1896, 257, vermutet aufgrund dieses Schreibens, dass beide Lieder auch in Bern gedruckt wurden.

[122] Schreiben Basels an Bern 4. Januar 1553; StABS, Missiven A 34, 306–307; Missiven B 6, 1–2.

bei Diebold Berger gedruckte Schrift zu beschweren, wonach Schweizer Söldner in Frankreich unter grossen Verlusten nachts abgezogen seien. Dies war wohl eine Anspielung auf die Schlacht von Dreux vom 19.12.1562, in der etwa 1000 Schweizer Söldner im Dienst des Königs von Frankreich gegen hugenottische Truppen den Tod gefunden hatten. Die Obrigkeiten der acht Orte, die dem König Söldner stellten, betonten, man habe im Gegenteil nach gewonnener Schlacht nach alteidgenössischem Brauch drei Tage und drei Nächte das Schlachtfeld behauptet und die Rückkehr des Feindes erwartet. Auch Bern, nicht nur die katholischen Orte, stellte Nachforschungen bezüglich dieser Schrift an. Die Stadt Strassburg versprach die Bestrafung des Druckers[123].

Einen besonderen Charakter trugen Basels Beziehungen zu Mülhausen, das von 1466 an im Bündnis mit Bern und Solothurn stand und seit 1515 ein Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft war. 1586 schickten die katholischen Orte die Urkunden mit den zerbrochenen Siegeln an die Elsässer Stadt zurück, sodass diese nur noch als Zugewandter Ort der Reformierten galt. Die geographische Nähe zu Basel wirkte sich in engen personellen, wirtschaftlichen und politischen Beziehungen aus, wie die nachfolgenden Zensurfälle zeigen.

Der Buchdrucker Peter Schmid, der von 1557 bis 1564 in Mülhausen lebte, arbeitete eng mit dem Basler Oporin zusammen, der seinerseits unter vielen Restriktionen der Basler Zensur gelitten hat. Im April 1563 übte Basel auf Mülhausen Druck aus, damit dort nicht Schriften des Schlesischen Spiritualisten Kaspar Schwenckfeld erscheinen konnten. Die Drucke würden weder den Namen des Autors, des Druckers, noch der Stadt enthalten und könnten Mülhausen in grosse Schwierigkeiten bringen. Diese Angelegenheit scheint ein Vorspiel gehabt zu haben, denn die Basler zeigten sich überrascht, dass der Mülhauser Drucker mit der Publikation fortfuhr, obwohl die Gnädigen Herren in Mülhausen ein Verbot ausgesprochen hätten[124]. In Mülhausen reagierte man schnell. Man rechtfertigte sich gegenüber Basel damit, dass die Obrigkeit nichts von diesen Drucken gewusst habe und der Drucker mit einem Berufsverbot belegt worden sei. Die Druckerei als solche könne durchaus viel Gutes bringen, aber aus Mangel an gelehrten Männern sei man in der Stadt mit der Zensur etwas überfordert[125]. Man habe den Drucker

[123] EA 4,2, 253; 260; 274. StABS, Missiven A 35, 489–490.

[124] StABS, Missiven A 35, 459–469; B 9, 263–264 Archives de la ville de Mulhouse (AM): Einzelurkunden 4674.

[125] AM, Missivenprotokolle 1558–1565, II/XIII A 6, 265v–267r. Dasselbe Schreiben in Basel, teilweise unleserlich, da beschädigt: Kirchenakten A 3, 228–229.

eigentlich gar nicht gewollt, er sei ihnen von aussen aufgezwungen worden. Mülhausen versichert aber, den Druck dieser Schriften verboten zu haben. Der Drucker habe vor dem Rat ausgesagt, er hätte voriges Jahr von einem Anwalt der Schwenckfelder in Frankfurt den Auftrag erhalten, «ein büchlein in einen Corpus zu truckhen». Er hätte auch nicht gewusst, dass sie später verkauft werden sollten. Es gehe ihm nur um das Geschäft, mit den Auffassungen Schwenckfelds würde er sich nicht identifizieren. Interessant ist auch die Verteidigungsstrategie Peter Schmids, wonach Schwenckfelds Schriften schon in Strassburg, Frankfurt, Ulm, Augsburg und Nürnberg gedruckt worden seien und viele Prädikanten und Doktoren hätten dazu Vorreden geschrieben. Damit spielte er wohl auf die 1528 erfolgte Veröffentlichung der Schrift Schwenckfelds «Anwysunge» durch Zwingli an und auf das wohlwollende Vorwort, mit dem Johannes Oekolampad die von Schwenckfeld nicht autorisierte Veröffentllichung von «De cursu verbi divini» einleitete[126].

Mülhausen wies aber auch auf die prekäre finanzielle Situation des Druckers Peter Schmid hin, der durch die Verkaufsverbote seiner Bücher «mit sinem Wyb und armen ungezognen Kindlin an den Bettelstab gekommen» sei und warb deshalb um Verständnis bei Basel, wenn man für dieses Mal Milde walten lasse. Das Berufsverbot für den Drucker wurde wieder aufgehoben, und er musste Urfehde schwören. In diesem Fall scheint das Buchverbot erfolgreich gehandhabt worden zu sein, denn von dieser Schrift ist kein Exemplar mehr vorhanden, während man das übrige Verlagsprogramm der einzigen Mülhauser Druckerei gut kennt.

Im Sommer desselben Jahres geriet Peter Schmid wiederum in Verdacht, Schwenckfelder Schriften zu drucken. Im August 1563 hatte der Herzog von Württemberg an die «reformierten Eidgenossen» geschrieben[127] und sie vor drei theologischen Schriften gewarnt, die sowohl die göttliche wie die menschliche Ordnung in Frage stellten. Er kannte nur die Titel und konnte keine Autoren, keine

[126] McLaughlin, R. Emmet, Schwenckfeld and the South German Eucharistic Controversy 1526–1529, in: Erb, Peter, Schwenckfeld and Early Schwenckfeldianism, Pennsburg Pa, 1986, 181–210, (Beziehungen Schwenckfelds zu Basel 189–192).

[127] AM Einzelurkunden 4675, Schreiben vom 20. August 1563. Dabei handelt es sich um die von Basel nach Mülhausen übersandte Abschrift des Originalschreibens aus Württemberg, das sich im StABS, Kirchenakten B 1 befindet. Hier findet sich auch ein 88seitiges Gutachten ohne Datum und ohne Autoren, die aber im Umkreis der Universität Tübingen und des herzoglichen Hofes zu suchen sind. In den Eidgenössischen Abschieden findet sich keine Erwähnung des württembergischen Ansuchens an die vier evangelischen Orte.

Druckorte und keinen Drucker angeben. Jedenfalls werden diese Bücher als «Schwenckfeldisch» bezeichnet. In ihnen werde die Lehre Luthers und der öffentliche Gottesdienst, die Sakramente und alle Kirchenordnung als unnütz und schädlich bezeichnet. Die Augsburger Konfession werde als Abgötterei beschimpft, das Heilige Römische Reich als eine Tyrannis. Aus solchen Büchern könne leicht wieder ein «Münsterischer Handell» entstehen. «Dann wie wir bericht, nit allein schlechte geringe sonnder auch, fürneme ansechenliche namhaffte Leüt in Fürstenthumben unnd Reichsstetten bej uch, unnd annderen, die falsche Bücher haben helffen dichten, unnd machen, Auch allso mit Inen daran seien, haben wir Christlicher wolmeynung nit underlassen khündenn üch solches fründlich zuzeschriben. Damit Ir uff ermellte Sectierer ... eur fleissig unnd gut achtung geben, Ire Conventicula nit gestatten, Auch so vil Immer müglich da Ir dergleichen Büecher zuhanden geprachtt, deerselben Authorn fleissig nachfrog haben unnd darob unnd daran zie, Damit nit durch den Truckh bej euch gedachte Büecher Ediert unnd allso weytter zeruttung, undd Trennung Im glauben unnd Der Pollicey nitt daruuss erwachst...»

Bei den drei Schriften handelt es sich um:

a) «Erklerung über Philippi Melancht. Johann Brentii und der lutterischen Lehr, Das dieselbige nitt überal gleichförmig noch mit der Prophetischen apostolischen schrifftenn und simbolis auch nit mit Irer Augspurgischen Confession ubereinstimmet ... cum gratia et privilegio Dni. nostri Jesu Chri:»

b) «Institutiones Theologiae. Vom Inhallt der Augspurgischen Confession, Irem Brauch unnd missbrauch mit mer nützlichen puncten. Item ein Judicium, über das gantz Corpus der Lutterischen Religion unnd Lehr ... Anno Domini 1563.»

c) «Warnunge. Für den Schedlichen unnd verderplichen Irthumb welche D. Jacob Schmidlin, Prediger zu Göppingen under dem Evangellischen Schein Inn seinem Cathechismo undd annderen schrifften der heiligen Schrifft unnd dem glauben zuwyder ins Christennthumb eingefürrt ... anno domini 1562.»[128]

[128] Von diesen drei Schriften kann ich nur die erste eindeutig identifizieren. Gemäss dem Corpus Schwenckfeldianorum (Corp. Schwenck.) Band 17, Leipzig/Pennsburg 1960, 461, ist sie als anonymes Manuskript in München vorhanden (CG M. 1328) und wird von den Herausgebern des Corp. Schwenck. Theophilus Agricola, alias Georg Mayer, zugeschrieben. Es enthält eine Verteidigung der Lehren Schwenckfelds gegen den Kritiker Nikolaus Gallus. Bei b) legt sich ebenfalls die Zuschreibung an Georg Mayer nahe, siehe; Nissen, Peter, Catholic Opponents of Schwenckfeld, in: Erb, wie Anm. 126, 259–282, hier 265; Corp.Schwenck. 14, 957–958.

Dem Tonfall des Schreibens ist zu entnehmen, dass man keine konkreten Hinweise auf Basel oder Mülhausen als Druckort hatte, aber man stützte sich auf frühere Erfahrungen. Erstaunlicherweise enthält das Schreiben auch den Verdacht, dass in den eidgenössischen Städten nicht nur Schwenckfelder Schriften gedruckt würden, sondern dass es auch derartige «Conventicula» gäbe, die die öffentliche Ordnung zersetzten. Es gibt aber keine Hinweise auf das Bestehen einer relativ geschlossenen Gruppe von Schwenckfeldern, wie es etwa in anderen Städten und Territorien Süddeutschlands (Ulm, Augsburg, Nürnberg, Strassburg, Württemberg etc.) der Fall war.

Über die Beziehungen der Schwenckfeldianer zum Basler Buchdruck lässt sich sagen, dass 1561 Oporin ein Buch[129] des Schwenckfelders Johannes Lange[130] veröffentlichte, der dafür vom Widmungsträger König Ferdinand 500 Dukaten erhielt.

Bullinger tadelte den Drucker vor allem wegen der Kritik an Vadian, die Lange vorgetragen hatte[131]. Lange liess Oporin über Kaspar Schwenckfeld einen Brief zukommen, sodass dieser zu dem ihm sonst nicht bekannten Oporin Vertrauen fasste und ihm seinerseits schrieb. Schwenckfeld bat Oporin im Herbst 1561 um einige Informationen über seine Gegner an der Basler Universität[132].

Mehr lässt sich aber über die Beziehungen dieser zwei Männer zueinander nicht sagen, obwohl es einige Affinitäten im Sinne einer Distanz zur obrigkeitlichen Kirchenorganisation und einer relativen dogmatischen Ungebundenheit gegeben hat.

[129] «Divi Gregorii Nazanzeni Episcopi Theologie graeca quaedam et sancta carmina, cum Latina Joannis Langi Silesij interpretatione. Et eiusdem Joan. Langi Poemata aliquot Christiana». Die Auflage von 1561 ist zur Zeit an der UB Basel nicht auffindbar, sodass ich mich auf die Auflage von 1567 stützen muss. Das Werk enthält drei Teile: a) Gedichte von Gregor von Nazianz in der lateinischen Übersetzung von Lange, b) Defensio... adversum Friderichum Staphylum... und c) Adversus calumniorum Friedrichi Staphyli aspersionem Joannis Lange spongia, d) andere Gedichte geistlichen Inhalts. In diesem Buch gegen Staphylus, einem katholischen Schwenckfeldgegner, distanzierte sich Lange vom Schlesischen Spiritualisten, was diesen persönlich traf; siehe: Nissen, wie Anm. 128, 266.

[130] Zu Johann Lange (1503–1567): ADB 17, 638–639. Nicht zu verwechseln mit Johannes Lange (1485–1565 ADB, 17 637–638), dem Leibarzt von fünf pfälzischen Kurfürsten, der 1554 und 1560 seine «Epistolae medicinales» in Basel bei Oporin, bzw. bei Brillinger für Oporin, publizierte.

[131] Steinmann, wie Anm. 33, 80.

[132] Ib. – Der Brief Schwenckfelds aus «Schwaben» vom 1. Sept. 1561: UB, Fr.Gr. II 14, 32 (nicht im Corp. Schwenk.), Druck: Steinmann, Martin, Aus dem Briefwechsel des Basler Druckers Johannes Oporinus, BZGA 69(1969) 103–203, hier: 168–169.

Die offizielle Antwort Basels an Württemberg vom 6. September war wenig aussagekräftig[133]. Man bedauerte die in den Büchern enthaltene «Religionslehre» und versprach, sofort Nachricht zu geben, falls die Autoren bekannt würden. Erst einen Monat später übersandte Basel das württembergische Schreiben nach Mülhausen mit der Bitte, allfällig aufgefundene Bücher dem Basler Boten gleich mitzugeben[134]. In Mülhausen wurden «ettliche ... mitrhädt In die Truckerey verrordnet, unnd alle gemach unnd beheltnuss flysiglichen» durchsucht, «aber nit ein eintzigen bogen, noch einiche maculatur diser Bücher befunden»[135]. Der Drucker Peter Schmid bezeugte eidlich, diese Schriften nicht zu kennen. Die Elsässer Stadt wehrte sich auch gegen die Verdächtigung, ein Zufluchtsort der Schwenckfelder zu sein und betont ihr Bemühen nach «Christlicher verglychung» und Einigkeit. Dieses Bemühen wurde aber ein halbes Jahr später auf eine schwere Probe gestellt, als der Drucker Peter Schmid im Zentrum eines Eidgenössischen Konfliktes stand. Ein Ratsherr der V Orte stiess in Zürich auf das Buch «Hundert usserwälte grosse umbverschampte... papistische Lügen, welcher aller Namen lügen..., durch Hieronymus Rauscher, pfalzgrävischen Hoffprediger zu newburg an der Donau, Jar Zall: 1562, Getruckht zu Mülhusen, Im obern Ellsass durch Peter Schmid.» Die Tagsatzung hatte sich mit diesem antikatholischen Buch zu befassen[136], und die Zürcher Obrigkeit liess nach einer Befragung der Drucker und Buchhändler sogleich die noch vorhandenen Exemplare beschlagnahmen. Anscheinend wurde Basel beauftragt, im Namen der Eidgenossen die Untersuchung zu leiten. In deutlichem und für den damaligen Kanzleistil scharfem Ton machte Basel der Mülhauser Obrigkeit die diplomatischen Komplikationen klar, die diese Schrift hervorrief. Der Konflikt zwischen Zürich und den evangelischen Glarnern auf der einen Seite, und den katholischen Glarnern und den V Orten auf der andern würde noch «unentschieden hangenn und das mit sollichen und derglichen Sachen gar bälldt ein nüw fhür angezündt werden möchte»[137]. Basel wolle Mülhausen vorsichtshalber informieren,

[133] StABS, Missiven A 35, 509; B 9, 307–309.

[134] StABS, Missiven A 35, 459–460; B 9, 263–264. AM Einzelurkunden 4680.

[135] StABS, Kirchenakten B 1: Antwortschreiben Mülhausens vom 9. Okt. 1563.

[136] Im Gegensatz zu vielen anderen Interventionen der V Orte wegen «Schmachschriften» kann ich diesen Fall in den Eidgen. Abschieden nicht finden. Ich stütze mich auf: StABS Missiven A 35, 652–653; B 9, 436–442. – AM Einzelurkunden 4688.

[137] AM Einzelurkunden 4688.

damit es bei einer allfälligen direkten Anfrage der V Orte «mit Bescheidenheit» antworten könne[138].

Die Mülhauser Behörden zogen aus diesen neuerlichen Schwierigkeiten ihre Konsequenzen. Der Drucker Peter Schmid musste aufgrund dieser Vorfälle, aber auch wegen seiner grossen Verschuldung, die Stadt verlassen. In einer Urkunde vom 17. Juni 1564, einer Art Urfehdebrief ohne ausdrückliche Verwendung dieses Terminus, bekannte er, die «Hundert papistische Lügen» unter Umgehung der Vorzensur gedruckt und teilweise nach Frankfurt verkauft zu haben. Ein Jahr später sollte Peter Schmid allerdings behaupten, er habe die offizielle Druckerlaubnis gehabt[139]. Weiter erfahren wir, dass der Rest der Bücher vom Mülhauser Rat beschlagnahmt worden sei. Da sich Schmid in Frankfurt[140] niederzulassen gedenke, werde er aus den dort noch vorhandenen Exemplaren den Druckort «Mülhausen» aus den Büchern entfernen. Damit verlor Mülhausen nach kurzer Dauer seine einzige Druckerei, die sich u.a. durch den Druck einiger Paracelsusschriften einen Namen gemacht hatte.

Man kann sich fragen, weshalb der Drucker Peter Schmid seinen Namen und den Druckort auf das Titelblatt eines Buches setzte, dessen Umstrittenheit vorauszusehen war[141]. Das Werk erschien im selben Jahr in Eisleben und in zweifacher Auflage in Regensburg[142], wodurch der deutsche Sprachraum quasi flächendeckend versorgt war. Der Verlust dieses Auftrages hat Peter Schmid besonders getroffen, da Rauscher noch weitere «Centuria secunda, tertia, quarta et quinta» der «auserwählten papistischen Lügen» publizierte[143], was auf deren Erfolg beim Lesepublikum schliessen lässt.

[138] Am Schluss des Briefes ist noch von einem «Mülhuser Liedt» die Rede, das bei «der Regierung» Unwillen hervorgerufen habe. Mülhausen möge sich durch ein Schreiben oder durch eine Gesandtschaft entschuldigen. Ist mit dieser «Regierung» die Verwaltung Vorderösterreichs in Ensisheim gemeint? Jedenfalls soll Mülhausen in diesem Fall darauf verweisen, dass man von der Schrift, die schon «vor jahren» gedruckt worden sei, nichts wisse und sich entschuldigen.

[139] Werner, Leonard-Georges, La première imprimerie Mulhousienne, in: Bulletin du Musée historique de Mulhouse, 1929, 59–107, hier 66.

[140] Ironie der Geschichte: In Frankfurt wurde Peter Schmid 1573 von der Stadt mit der Herstellung der städtischen Drucker- und damit auch Zensurordnung beauftragt.

[141] Die Mülhauser Ausgabe scheint nicht mehr zu existieren. Sie findet sich nicht im VD 16 und der Werkkatalog Schmids bei Werner, wie Anm. 139, 105 kennt das Exemplar auch nur aus Zweitquellen.

[142] VD 16 R 397 (Eisleben bei Urban Gaubisch), VD 16 R 398/399 (Regensburg bei Heinrich Geissler).

[143] VD 16, R 400–404.

Diese Affären um die Druckerei in Mülhausen erwecken den Eindruck einer starken Einflussnahme Basels in die inneren Angelegenheiten der Elsässer Nachbarstadt auch im Zensurbereich. Mülhausen und Basel waren eng verflochten in wirtschaftlicher, personeller und auch religiös-kultureller Hinsicht, welche sich auch in der engen Verbindung zwischen dem Drucker Peter Schmid und Oporin in Basel manifestierte. Doch ist nicht zu übersehen, dass die Mülhauser Behörden durchaus selbstbewusst handelten. In diesem Zusammenhang ist die weit über den religiösen Bereich bedeutsame Unterzeichnung des Zweiten Helvetischen Bekenntnisses (1566) durch Mülhausen zu erwähnen, wohingegen die Basler Obrigkeit mit dem Hinweis auf das eigene Bekenntnis der Zürcher Delegation die Unterschrift verweigerte. Jahre später sollte sich diese isolationistische Selbstüberschätzung im Konflikt mit dem Fürstbischof nicht bezahlt machen, da man sich nicht voll auf die Solidarität der evangelischen Miteidgenossen stützen konnte[144].

Zensur als religionspolitisches Mittel

Aus der bisherigen Darstellung einzelner Zensurfälle wird deutlich, dass der Bereich der Religionspolitik besonders zensuranfällig war. Über 60 Prozent der vom Verfasser erhobenen Zensurfälle aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts haben eine religiöse oder konfessionelle Konnotation, die oft eng mit den politischen Optionen verflochten war.

Am Zensurwesen lassen sich deutlich zwei Entwicklungen aufzeigen, die die Basler Religionspolitik in dieser Zeit geprägt haben: die Abwendung von einer lutheranisierenden Richtung hin zu einer klaren Bindung an die evangelische Orthodoxie und der wachsende Konflikt mit gegenreformatorischen Strömungen auf herrschaftlichem und theologisch-geistlichem Gebiet.

Die zeitweilige lutherische Prägung der Basler Kirche, die die Basler Historiographie erst in neuerer Zeit wieder in Erinnerung rief, war während des gesamten Ancien Régime nicht aus dem Bewusstsein verschwunden. In der «Ausführlichen Historia Motuum zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten» von

[144] Berner, Hans, Basel und das Zweite Helvetische Bekenntnis, in: Zwingliana 15(1979/1), 8–39; ders. «die gute correspondenz», Die Politik der Stadt Basel gegenüber dem Fürstbistum Basel in den Jahren 1525–1585, BBGW 158, Basel 1989.

Valentin Löscher lesen wir zu diesen Vorgängen: «Zu Basel erlangte der jung Jo. Jac. Grynaeus bey der Kirche und Universität Dienste... Er hiess also unstreitig ein Lutheraner und ward in solcher Meinung nach Basel, allwo damals die Unsrigen annoch die staercksten waren, beruffen. Er hat sich aber bald darauff zu den offenbahren Calvinisten, sonderlich Beza, gehalten, unsere Religion zu Basel unterdrückt und fortgeschafft...»[145].

Noch kurz vor der eindeutigen Hinwendung zur reformierten Orthodoxie monierte Bern 1579 in Basel ein Werk des Berliner Hofpredigers und Consistorialrates Dr. Georg Celestinus, in dem alle «Fürsten, Herren und Städte» die das Augsburger Bekenntnis unterschrieben haben, aufgeführt sind. Darunter befand sich als Folge der Vermittlertätigkeit in einem Strassburger Religionsgespräch von 1563 auch das Wappen der Stadt Basel. Die Gnädigen Herren antworteten in der in Glaubensfragen gewohnt ausweichenden Weise. Das Stadtwappen sei «hinderrucks» gedruckt worden, und man kenne den Autor des Buches nicht und wolle die «christliche Confession» beibehalten[146]. Die Sorge Berns ist nur im Zusammenhang mit den Einigungsbemühungen verschiedener protestantischer Kirchen im Reich um 1580 zu verstehen, die um das in mehreren Ausgaben zirkulierenden «Konkordienbuch» kreiste. Bei den andern evangelischen Städten der Schweiz stand die Stadt Basel im Verdacht, ihren Theologen die Übernahme dieses Bekenntnisses zu erlauben. Mit dem Hinweis auf das eigene Bekenntnis von 1534 versuchte man diese Einwände zu entkräften[147].

Aber die Basler Zensur hatte sich nicht nur mit der Auseinandersetzung zwischen Reformierten und Lutheranern auseinanderzusetzen, sondern auch die innerlutherischen «Konfessionen» machten sich bemerkbar. Aus einem Antwortschreiben Basels im Juni 1562 an Herzog Johann Friedrich den Mittleren von Sachsen erfahren wir, dass er die «abschaffung allerley schrifften und büchern, die under dem Schyne, alls ob solliche zu erhaltung und er Preyterung od. Zu erklerung des reynen Göttlichen wortess und Evangely dienen söllten, aber ... zu Nachtheyl, verwirrung und verdungkhlung desselben und zu bekümbernus viler gutmüetigen Christenlichen Personen lang alhie Ine unser Statte In truckh gegeben werden», ver-

[145] Frankfurt/Leipzig, 1723/1724, Band 2, 267. Auf S. 310 verteidigt Löscher seine Ansicht gegen Christoph Beckmann, der bestritt, dass Grynäus zuerst lutherisch gewesen sei.

[146] Brief Basels an Bern 22. 8. 1579: StABS, Missiven A 42, 201; B 14, 550.

[147] StABS, Kirchenakten A 7, 37; Missiven B 14, 660–664 (7.9.1580).

langte[148]. Genaue Angaben über die Bücher gibt der Herzog nicht, doch handelt es sich um den Streit[149] um die im Frühling 1562 erfolgte Ausweisung aus Jena von Flaccius Illyricus und Johannes Wigand, die Verfechter der «de servo arbitrio»-Lehre Luthers waren. Als Gegenpartei traten in der Nachfolge von Melanchthon die Vertreter des Synergismus auf, die eine Mitwirkung des Menschen bei seiner Hinwendung zum Wort Gottes befürworteten (Victorinus Strigel und andere). Beide Richtungen veröffentlichten ihre Streitschriften u.a. in Basel, wobei die Gnesiolutheraner um Flaccius Illyricus in dieser Zeit bevorzugt waren. Die «Syntagma» von Wigand erschienen seit 1558 mehrfach bei Oporin[150], aber auch Victorinus Strigel konnte 1563, also ein Jahr nach der Intervention des Herzogs, seine «Disputatio de originali peccato» bei Oporin erscheinen lassen[151].

Trotz des offenkundigen Engagements der Basler Drucker in dieser Auseinandersetzung versprach der Basler Rat nur in unverbindlicher Weise die Prüfung der Schriften, ohne konkrete Massnahmen zu nennen.

Der Versuch einer eigenständigen religionspolitischen Linie ohne klaren Entscheid für eines der Lager war bis in die achtziger Jahre des 16. Jahrhunderts auch innerhalb der Stadt und der Geistlichkeit umstritten, was sich auch in Sachen Zensur auswirkte. Ein Vertreter der zwinglianischen Richtung der Basler Kirche war der zugleich als Theologieprofessor und als Pfarrer von Oberwil wirkende Johannes Hospinian (Wirt), der mehrmals mit der von Antistes Sulzer und Ulrich Coccius vertretenen lutherfreundlichen Linie in Konflikt geriet. 1560 veröffentlichte Hospinian bei Oporin die Schrift «De hominis iustificatione coram Deo», die ihm viel Schwierigkeiten eintrug[152]. Sie enthielt auch einen Briefwechsel mit seinem Bruder Christian, der Pfarrer in Neftenbach (Kanton Zürich) war, sodass man bei einer Zensur auch die Intervention Zürichs befürchten musste. 1568 und 1571 drohte Hospinian der Ausschluss aus der Universität wegen seiner Abendmahls- und Rechtfertigungslehre.

[148] StABS, Missiven B 9, 116–117.

[149] Hauck Albert (Hrg.), Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, Band 19, 3. Aufl., Leipzig 1907, 97–102 (unter «Strigel»).

[150] VD 16, W 2871–2876.

[151] VD 16, S 9592. Eventuell ging es auch um VD 16, F 3203: Andreae Fricii Modrevii libri tres, ... in mehrfacher Auflage bei Oporin 1562 erschienen, das die kontroversen Themen des freien Willens des Menschen, der Erbsünde und der Prädestination behandelte.

[152] Burckhardt-Biedermann, Theodor, Bonifatius Amerbach und die Reformation, Basel 1894, 127–128. Quellen dazu: UBB, Mscr. KiAr. 23a, 367–409.

Er wehrte sich gegen die Beschuldigung, wonach «Aristoteles sein Gott» sei und wollte die Basler Konfession von 1534 gegen die Einführung der «Schwäbischen» Konfession retten. Hospinian scheint es vor allem dem Deputaten Heinrich Petri verdankt zu haben, dass er als Pfarrer und Professor nicht abgesetzt wurde[153].

1570 wurde eine Neuedition des Basler Bekenntnisses von 1534 mit den lutherfeindlichen, d.h. zwinglianischen Randglossen verboten, weil es der offiziellen Basler Kirche und der Obrigkeit nicht genehm war. Quasi als Gegenschrift wurde das unglossierte Bekenntnis herausgegeben[154]. Von dieser Affäre zeugt ein in ähnlicher Konfliktlage 1578 verfasstes anonymes Manuskript, das eindeutig die Partei der zwinglianischen Richtung ergreift, aber auch der quasi «objektive» Bericht im «Urfehdenbuch». Dort wird vom Buchhändler Josias Mechel berichtet, der am 11. Februar aus dem Gefängnis entlassen wurde. Ihm wurde vorgeworfen, das besagte unglossierte Bekenntnis verkauft zu haben. Er musste Urfehde leisten und sich unter Eid bereit erklären, die noch vorhandenen Exemplare auf dem Rathaus abzuliefern. Zudem musste er eine Busse von 10 Pfund zahlen. Dem durch das Verbot des eigenen Bekenntnisses geschaffenen Argumentationsnotstand half die Basler Obrigkeit dadurch ab, dass sie die umgangene Vorzensur als Hauptvergehen und Strafgrund deklarierte.

1578 sah sich die Stadt Basel sogar veranlasst, sich in einer offiziellen Schrift von «etlicher ihro hinderrucks unnd wider ihr angeordnete Censur, in Religions Sachen, von dem heiligen Nachtmal Christi, durch den Truck auszgangner Schriften, und Buchlinen» zu distanzieren[155]. Dabei handelt es sich a) um ein Werk des Basler Theologieprofessors und nachmaligen Antistes Johann Jacob Grynäus, «Bericht Von dem heiligen Nachtmal Jesu Christi unsers Säligmacher...» ohne Druckort und Druckername[156] und b) um «Gründtlicher und bestendiger bericht von der warhafftigen gemeinschafft desz leibes und blutes jesu Christi ... Durch den Wolgebornen Johann Herrn von Kitlitz», ebenfalls ohne volles Impressum. Brisanterweise erschien im selben Jahr auch das «Bekantnus von dem heiligen Nachmal Christi» von Antistes Sulzer, der seine religiöse

[153] Am 17.8.1571 schrieb Daniel Toussain an Théodore de Bèze, dass es Sulzer in Basel nicht geglückt sei, alle «orthodoxen» Pfarrer abzusetzen, weil Heinrich Petri dagegen Widerstand leistete; Dufour, wie Anm. 88, XII (1571), 165–166.

[154] Hieronymus, Frank, Gewissen und Staatskirchenraison. Basler Theologie und Zensur um 1578, in: Archiv für Reformationsgeschichte 82 (1991), 209–238, hier: 212; 226–227, 233.

[155] Dieser Zensurfall wurde ausführlich beschrieben bei Hieronymus, a.a.O.

[156] VD 16, G 3749–3751.

Einstellung durch die Einprägung von Luther- und Melanchthonportraits in den Einband verdeutlichte. Grynäus, durch seine Position gesichert, scheint mit einer Befragung durch den Pfarrer von St.Theodor und Zensor Ulrich Koch[157] davongekommen zu sein, womit die Affäre für ihn beendet war. 1580 erschien sein Werk nochmals, dieses Mal mit vollem Impressum «Getruckt zu Zür(i)ch bey Christoffel Froschouer».

Baron Kittlitz aber wurde die Ausweisung angedroht, falls er nicht alle noch vorhandenen Exemplare der Zensur einhändigen würde und die sich anscheinend noch im Druck befindliche lateinische Version zurückzöge. Interessant ist auch das offene Eingeständnis der kircheninternen Spannungen durch die Zensoren. Sie hatten Kittlitz geraten, «solcher materie müssig gehn», da darüber in der Kirche viel Streit und Uneinigkeit herrsche. Aus diesem Grund sollten sich besonders ausländische Gäste mit einem Urteil zurückhalten. Auch die «Oberkeitlichen Theologen» würden sich um Frieden bemühen, ohne die Liebe zur Wahrheit zu vernachlässigen.

Unübersehbar ist, dass diese religionspolitische Unsicherheit und die innerstädtischen Spannungen bis zu Beginn der achtziger Jahre auch Raum schufen für den Druck von «avantgardistischen» Werken auf verschiedenen Gebieten, die andernorts an der Zensur gescheitert wären. Es wäre jedoch ein Anachronismus, die Bereitschaft der Verantwortlichen zur Zulassung von unkonventioneller Literatur als prinzipielle Befürwortung der Meinungs- oder Publikationsfreiheit zu deuten. Die Existenz einer Zensur war auch in Basel etwas Selbstverständliches, das keiner Rechtfertigung mehr bedurfte. Aber einflussreiche und gelehrte Bürger wie Bonifacius und Basilius Amerbach, Felix Platter, Theodor Zwinger u.a. traten öfters als Protektoren für in Schwierigkeiten geratene Drucker und Autoren ein. Indirekt ist die zweite Blüte des Basler Buchdrucks zwischen 1540 und 1590 auch dem durch die Obrigkeit gedeckten kirchenpolitischen Kurs von Antistes Sulzer zuzuschreiben, der zwar die «häretischen» Schriften sicher nicht guthiess, aber auch nicht bereit war, sie in jedem Fall zu unterdrücken[158].

Die Hinwendung zur reformierten Orthodoxie, die schon in den letzten Jahren des Antistiums Sulzers vorbereitet wurde und mit der Einsetzung seines Nachfolgers Grynäus 1585 auch äusserlich besiegelt war, fand auch im Zensurwesen ihren Ausdruck. Einerseits sind die schon oben erwähnten Fälle mit dem Berner «Universalisten»

[157] Bericht Kochs an den Rat vom 25. Juli 1578 und die Entschuldigung des Grynäus: StABS, HuG JJJ 6.

[158] Guggisberg, wie Anm. 3, 208–210.

Samuel Huber zu nennen, in denen Basel eindeutig zur Partei der übrigen reformierten Städte der Schweiz gezählt wurde, andererseits auch die langwierige Auseinandersetzung mit dem lothringischen Posamenter Antoine Lescaille im Zeitraum 1590–1595[159]. Er geriet mit den Pastoren der französischen Kirche in Basel in Streit wegen der Heilsbedeutsamkeit der guten Werke. Im Hintergrund stand aber auch die Frage nach der Eigenständigkeit der calvinistischen Kirchenzucht gegenüber der Obrigkeit und das Problem der Toleranz.

Als Lescaille in Basel der Ausschluss aus der französischen Gemeinde drohte, appellierte er an den Basler Rat, der aber dem Urteil von Antistes Grynäus folgte und sich gegen den unbequemen Laientheologen entschied. Dieser gab sein Bürgerrecht auf und zog ins benachbarte Hegenheim. Aus dem Text seines «Abzug-Eidts» vom Februar 1592 erfahren wir, dass er 200 Kronen Busse zahlen musste, weil er «wider unser ordnung ein buch, one censiert und ohne bewilligung, ussert unser Statt in truckh verfertiget und geschrieben»[160]. An das abgerungene Versprechen, sich in Zukunft weder mündlich noch schriftlich zur Streitfrage zu äussern, wollte sich Lescaille nicht halten. Von Hegenheim aus publizierte er viele Schriften in lateinischer, deutscher und französischer Sprache, in welchen er nicht nur die französische Kirche in Basel, sondern auch die Basler Behörden selbst angriff, die wiederum mit einer Verteidigungsschrift reagierten: «Des Herren Burgermeisters unnd Rhats der Statt Basel kurtzer Glaubwirdiger Bericht von unruhigen Handlungen in Religions sachen ihres ausgewichenen gewesenen Burgers Antonij Lescallaei»[161].

Wie stark Lescaille die Basler Kirche beschäftigte, zeigt ein Gutachten von Grynäus vom 22.7.1595[162]. Der Antistes beklagt sich, dass «in diser Stat Leut erfunden werden, die Ime Lescallio liebkosen, und

[159] Berchtold, wie Anm. 54, 626–628; Bietenholz, wie Anm. 45, 99–10, wo auch die Aktenbestände aus der UB Basel aufgelistet sind. Im StABS sind folgende Signaturen zu konsultieren: Protokoll Kleiner Rat 3 103r; 115r. Missiven B 17, 495; Kirchenakten M 5; Kirchenarchiv T 3/1 und T 3/2. – UBB; Mscr.KiAr 23b, 50–66.

[160] StABS Kirchenakten M 5. Vermutlich handelte es sich bei der umstrittenen Schrift um: «Declaration et confession de foi d'Antoine Lescaille sur les points qu'il a été calomnié et condamné par ses adversaires Leonard Constant et Iaques Couet, ministres françois, 1591 (ohne Ortsangabe), zitiert nach: Berchtold, wie Anm. 54, 855.

[161] UBB, Mscr. KiAr 23b 50ff. Titel der französischen Ausgabe dieser Schrift und ein Schriftverzeichnis von Lescaille: Bietenholz, wie Anm. 45, 100–101.

[162] StABS, Kirchenakten M 5.

mit schaden der kirchen, und mit spot und verkleinerung der Oberkeit, diesem Mann dienen.» In verdeckter Weise forderte Grynäus sogar die Todesstrafe, indem er auf Michael Servet verwies, der vor sechzig Jahren heimlich, als Bauer verkleidet, aus der Stadt Basel geflohen sei, und dreissig Jahre später, mit dem Einverständnis der evangelischen Städte der Schweiz, als Gotteslästerer bestraft wurde. Lescaille habe mit «schreiben und drucken lassen, mehr, den in 50 Jahren alle Teufer in Irem gebiet, lermen angericht.»

So wie Sulzer mit dem Widerstand reformiert-calvinistisch gesinnter Mitbrüder zu rechnen hatte, musste sich auch Grynäus in der eigenen Pfarrer- und Bürgerschaft mit Gegnern seines Kurses auseinandersetzen. Dies ist wohl auch ein Grund, weshalb Grynäus die direkte und öffentliche Konfrontation mit kirchlichen Gegnern normalerweise vermied. Samuel Huber machte ihm das auch zum Vorwurf: «Dann wofür soll ein Kirch ein solchen hoch anklagten Lehrer schetzen und halten, der auff kein Convent (da der Anklaeger gegen ihme unter das Angesicht zustehen) herfür kommen will: unnd der mit einem Lateinischen Boeglein papier sich unterseht unnd alles zuerwehren darinn er doch auff den haupthandel nit ein spreisslein antwortet und es in teutsch vor dem gemeinen Man nit darff auskommen lassen?»[163]

«der Jesuiter listige Sophismata»: Katholische Bücher in Basel

Seit 1529 fühlte sich Basel der Reformation zugehörig, und dieses Selbstverständnis wurde nie ernsthaft in Zweifel gezogen. Trotzdem konnte sich hier nie ein militanter Antikatholizismus etablieren[164], und auch das Druckgewerbe hatte wenig Berührungsängste mit Autoren katholischer Provenienz[165]. Es gibt einige Zeugnisse, die eine gewisse Duldung katholischer Lehren und Verhaltensweisen andeuten. Am bekanntesten ist die Bemerkung Michel de Montaignes in seinem Tagebuch zu seinem Kurzaufenthalt in Basel, wonach verschiedene Einwohner der Stadt «couvoint encore la religion romene dans leur coeur»[166]. Zu diesen gehörte wohl der Basler Pro-

[163] Huber, Samuel, «Von D. Johan Jacob Grynei Disputation...,» Tübingen 1591, 5.

[164] Einige Beispiele für die Duldung katholischer Tendenzen in Basel in den Jahren unmittelbar nach der Reformation: Geiger, Max, Die Basler Kirche im Zeitalter der Hochorthodoxie, Zollikon 1952, 14–15.

[165] Basler Drucke altgläubischer italienischer Autoren sind aufgelistet in: Bietenholz, wie Anm. 61, 37–40.

[166] Zitiert nach Guggisberg, wie Anm. 3, 203.

fessor Nikolaus Stupanus, der seine Bewunderung für das politische und religiöse Wirken des Basler Fürstbischofs schriftlich zum Ausdruck brachte. Gegenüber seinem Ankläger, dem Calvinisten François Hotman, hatte er sich den Zweifel erlaubt, «an Missa Papistica esset blasphemia»[167].

Gegen Ende des Jahrhunderts sind verschiedene Fälle bekannt, in denen ein Buch ausdrücklich wegen seines katholischen Inhalts verboten wurde. 1587 durfte Samuel Apiarius eine «Antwurt eines Catholischen wegen der Ligen» neben politischen Gründen auch deshalb nicht drucken, «quod pontificia dogmata videatur approbare»[168]. 1591 liess der Basler Rat alle Exemplare des Buches «Ewige Weisheit» beschlagnahmen und ins Rathaus bringen. Dabei handelte es sich um eine schon im Spätmittelalter häufig aufgelegte Schrift von Heinrich Seuse, die interessanterweise sowohl von Kreisen der Katholischen Reform[169] wie auch von den «Spiritualisten» und später auch von den Pietisten gern gelesen wurde. Der Buchhändler Sebastian Gruber, der diese Bücher nach Luzern verkaufen wollte, wurde gefangengesetzt. Seine Aussagen brachten einen weitläufigen Prozess ins Rollen, der einige Einblicke in die innneren Verhältnisse der Basler Buchhändler und Drucker gibt. Den Aussagen Grubers entsprechend, muss es schon 1589 ein Verbot zum Druck und zum Vertrieb katholischer Bücher in der Stadt gegeben haben. Es ist aber auch bezeichnend, dass der Rat auf Bitten der Betroffenen den Vollzug dieser Massnahme für ein Jahr aussetzte. Anscheinend war das wirtschaftliche Gewicht des katholischen Absatzmarktes nicht zu unterschätzen. Zudem behauptete Gruber: «...wan schon noch zehen buchfürer alhie woneten, so köndten sie alle Zehen der Bäpstlichen bucher nit soviel vertreiben, als allein diser glade Müeg,»[170] (= der Drucker Claudius Mieg).

Die Drucker Lienhard Ostein und Konrad Waldkirch wurden im Verlauf des Verfahrens ebenfalls angeklagt, weil sie ihrem Schuldner Gruber einige Exemplare der «Ewigen Weisheit» als Abzahlung abgenommen und verkauft hatten und weil sie «die Pündtnus der

[167] Zitiert nach Kaegi, wie Anm. 7, 40.

[168] UBB, Mscr. C VIa, 31. Teilabdruck bei Gilly, wie Anm. 11, 240.

[169] Schon 1518 war in Basel «Der ewige wiszheit betbüchlin» erschienen (VD 16, S 6101). Von 1567–1586 wurden die «Preces Horariae de aeterna Dei sapientia» in Dillingen zusammen mit dem kleinen Katechismus von Petrus Canisius in einem Buch herausgegeben (VD 16, S 6107–6112).

[170] StABS, HuG JJJ 6, zwei «Geständnisse» von Sebastian Gruber und eine Rechtfertigung von Waldkirch und Ostein. Weitere Quellen: StABS, Protokoll Kleiner Rat 2, 185–213.

sieben Catholischen orthen mitt angehenckter Nawarischer zuog» gedruckt und dreihundert Exemplare nach Frankfurt verschickt hätten. Es handelte sich dabei um den «Goldenen Bund» von 1586 und den erfolglosen Zug reformierter Eidgenossen zu Unterstützung Heinrichs von Navarra 1587, der den jeweiligen Obrigkeiten der vier Evangelischen Städte sehr peinlich war[171]. Gruber gab an, die Bücher nicht selbst gedruckt zu haben, da er nur Buchhändler sei, sondern sie vom Drucker Leonhard Straub im katholischen Rorschach als Teilabzahlung für eine Schuld erhalten zu haben[172].

Ostein und Waldkirch wurden wie Gruber «besiebnet», d.h. gerichtlich befragt, aber nicht wie dieser in die «Bärenhaut» gelegt. Nach ihrer Version schuldete ihnen Gruber etwa 2000 Gulden. Sie hätten aber in Erfahrung gebracht, dass Gruber in Konstanz und Arbon Bücher in Arrest liegen habe. Diesen Arrest habe man gelöst, indem man Gruber als eigenen Faktor ausgab. Die 1200 Exemplare der «Ewigen Weisheit» seien auf diesem Weg nach Basel gekommen. Da die Bücher keinen Titel und keinen Autorennamen führten, habe man vom Inhalt nicht viel gewusst. Die eigenen Korrektoren und Drucker könnten bezeugen, dass sie seit über zwei Jahren keine Bücher in deutscher Sprache gedruckt hätten, weder die «Ewige Weisheit» noch die Bündnisse der katholischen Orte. Man habe Gruber und seiner Familie helfen wollen, und nun sehe man sich mit ungerechten Anschuldigungen konfrontiert.

Aus dem Text des Urfehdebuchs geht jedoch klar hervor, dass sie die «obgemelte famosische papistische büechlin dem Baschen Gruober gedruckht, unnd in tittel ein andere stat, do si gedruckht sin sollen, ernant, do sie doch durch sie gedruckht worden»[173]. Somit kann als gesichert gelten, dass Ostein und Waldkirch «Der Alten Löblichen Mannlichen Eydgenossen oder Helvetier bestendige vereinigung unnd Bündnusz welche sich in der Statt Luzern...» des Luzerner Stadtschreibers Rennward Cysat nachgedruckt hatten, die dieser 1588 in München bei Adam Berg veröffentlicht hatte[174].

[171] Mantel, Alfred, Der Anteil der reformierten Schweizer am Navarrensischen Feldzug von 1587 (der sogenannte Tampiskrieg), in: JSG 40(1915), 1–52. Das Unternehmen war gegen den Willen der Regierungen zustande gekommen. Die militärischen Anführer wurden hart bestraft und gingen teilweise ihres Bürgerrechts verlustig.

[172] Schon ein Jahr früher, am 11. Februar 1590, hatte Basel nach Konstanz geschrieben, um die Forderungen Grubers gegenüber den inzwischen auch in Konstanz arbeitenden Straub zu unterstützen; StABS, Missiven A 52, 42.

[173] StABS Ratsbücher O 11 (Urfehdenbuch XI), 244v. – Waldkirch und Ostein wurden am 23. Februar 1591 aus dem Gefängnis entlassen, Gruber am 20. Februar.

[174] Gilly, wie Anm. 11, 243.

Damit wurde aus einer Stadtintrige eine eidgenössische Staatsaffäre, zumal sich Gruber persönlich an die Luzerner Gesandten in Baden wandte. Die Luzerner Regierung machte auf der Tagsatzung vom 24. März 1591 das Angebot, die Bücher auf der nächsten Jahrrechnung in Baden zu verkaufen, um die Gläubiger zu befriedigen[175]. Basel wollte auf dieses Angebot eingehen, sobald Gruber seine Schulden bezahlt habe. Zuerst wurden aber die drei übrigen evangelischen Städte um ihr Einverständnis angefragt[176]. Der Fall scheint in diesem Sinn seinen Abschluss gefunden zu haben. Gruber, der schon zwei Jahre früher wegen «etlicher auffrüerischer reden» zeitweilig aus dem Basler Territorium verbannt worden war, floh «heimlicher weiss» aus der Stadt und machte sich mit mehreren «trutzig Schreiben» bemerkbar, sodass der Rat beschloss, von ihm keinen Brief mehr anzunehmen[177].

In diesem Einzelfall wird die ganze Ambivalenz in der Einstellung zur katholischen Literatur sichtbar. Wirtschaftliche und aussenpolitische Beweggründe einerseits legen den Verantwortlichen deren Duldung nahe, religiöse Überzeugungen und der Wille zur zumindest stichprobenartigen Kontrolle des Buchdruckes und des Buchhandels andererseits fordern restriktive Massnahmen. Der Theologe Wolfgang Wyssenburg fasste die Problematik in einem Brief an Oporin so zusammen (ca. Ende 1557): «Nec tantum puto esse scelus, cuius gratia aliquam Magistratus nostri possis subire indignationem. Nam si licet Gregorios, Bernhardos, Bedas ac caeteros eius generis authores hic imprimere et vendere, qui et ipsi non paucis in locis a veritatis sinceritate turpiter aberrant, si fabris mechanicis summae idolathrie vasa ac reliquis flagiciis sua instrumenta fabrefacere ob rem faciendam concessum est, cur in iis ea negaretur libertas, quibus non semper flagitiose uti possumus?»[178]

Diese «libertas» war aber nicht nur baslerisches Eigengut, sie findet sich mitunter auch in Zürich[179] und sogar im «orthodoxen» Genf, wo z.B. Teile der «Summa Theologiae» von Thomas von Aquin

[175] Gemäss StABS, Missiven B 17, 341 wurde dieser Fall schon auf der Märztagsatzung auf eidgenössischer Ebene verhandelt. In den EA 5, 1, 256 taucht er erst auf der Konferenz der VII Orte vom 21. Mai 1591 auf: «Da ein Buchdrucker zu Basel für die katholischen Orte katholische Bücher gedruckt hat, die von dessen Gläubigern mit Beschlag belegt worden sind, wird an Basel geschrieben, es möchte den katholischen Orten zu lieb dafür sorgen, dass diese Bücher auf nächste Jahrrechnung nach Baden gebracht werden, damit man sie verkaufen und den Erlös den Gläubigern verabfolgen könne».

[176] StABS, Missiven B 17, 340–341(27. März 1591).

[177] StABS, Protokoll Kleiner Rat 2, 206r.

[178] Steinmann, wie Anm. 132, 153.

[179] Bächtold, wie Anm. 28, 106.

erscheinen konnten, weil die Pastoren zum differenzierten Urteil kamen: «Quant a Thomas il y avoit a discerner entre ses oeuveres dont les unes estoyent redevables et tolerables les autres non.»[180]

Allerdings lässt sich auch diesbezüglich eindeutig eine gewisse Verengung im Verlauf der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts feststellen. In einer nicht genau datierbaren Eingabe an den Basler Rat versuchte Antistes Grynäus nach Absprache mit dem Pfarrkonvent die Einfuhr katholischer Bücher etwas zu drosseln[181]. Man solle den Verkauf nicht ganz verbieten, weil sonst die Jesuiten sagen könnten, man fürchte die Wahrheit, aber man solle den Verkauf auch nicht fördern. Der Basler Antistes wünscht aber das Verbot für Basler Verleger, in andern Städten katholische Bücher zu drucken, wo sie doch in ihrer Heimatstadt alljährlich auf die Konfession von 1534 schwören würden. Der Import katholischer Literatur wird insofern begrüsst, als dass die Theologen «der Jesuiter listige Sophismata» kennenlernen müssten, doch sollten sie das Recht haben, die nach Basel gelieferte theologische Literatur einzusehen, um gegebenenfalls ein Buchverbot verhängen zu können, «wie auch die Apothecker gift nicht ausser geben einem jeden der es begert»[182].

Eine fast identische Entwicklung lässt sich in Württemberg feststellen. In der Mitte des Jahrhunderts empfand man theologische Literatur katholischer Provenienz noch nicht als eine Herausforderung. 1593 wurde unter dem Eindruck jesuitischer Schriften das schon bestehende Verbot sektiererischer Bücher ausdrücklich auf die «Schmach- und Lesterschriften ... der Jesuiter und iresgleichen» ausgedehnt. Nicht nur der Druck, sondern auch der Handel und sogar das Einbinden katholischer Bücher wurde unter Strafe gestellt. Ausnahmebewilligungen gab es nur für die kontroverstheologische Schulung der Geistlichen[183].

[180] Bremme, wie Anm. 50, 82.

[181] StABS, HuG JJJ 6. Kurze Inhaltsangabe bei Hieronymus, wie Anm. 154, 237–238.

[182] Auch in diesem Fall betrachtete die Geistlichkeit den Buchddruck im Zusammenhang mit anderen Gewerben. Antistes Grynäus protestierte gegen die Arbeiten Basler Handwerker bei der Renovation der wieder dem katholischen Kult zugeführten Kirche in Laufen; StABS, Kirchenakten A 7, fol 69, November 1588. Zwei Jahre später beschwerte sich die Geistlichkeit beim Rat über die Herstellung von Messkelchen durch Basler Godschmiede; StABS, Kirchenakten B 1, Konzept von Grynäus vom 6. Oktober 1590. Im selben Band auch die wenig konkrete Antwort des Rates, dass «alle abgöttische Sachen, so viel müglich abgestellt werden».

[183] Franz, Gunther, Bücherzensur und Irenik. Die theologische Zensur im Herzogtum Württemberg in der Konkurrenz von Universität und Regierung, in: Brecht, Martin (Hrg.), Theologen und Theologie an der Universität Tübingen, Tübingen 1977, 123–194, hier: 135–136.

Im eidgenössischen Zusammenhang ist die Eröffnung von Druckereien 1584 in Freiburg im Ue. und 1592 in Pruntrut zu erwähnen, die wesentlich jesuitisch beeinflusst waren und zahlreiche gegenreformatorische Schriften produzierten. Insofern besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der Sorge über den Verkauf katholischer Bücher und der Warnung von Antistes Grynäus, sich nicht mit den Jesuiten und dem Bischof von Konstanz in theologische Diskussionen einzulassen[184]. Das Überlegenheitsgefühl gegenüber der katholischen Theologie und Praxis der Mitte des 16. Jahrhunderts, das sich in manchen Äusserungen und Verhaltensweisen gegenüber Zensurbegehren katholischer Provenienz zeigte, war in Basel einer gewissen Ängstlichkeit in der direkten Konfrontation mit selbstbewusst auftretenden Katholiken gewichen. Dieser Respekt des massgeblichen Basler Kirchenmannes am Ende des 16. Jahrhunderts vor der theologischen und rhetorischen Gewandtheit der Jesuiten dürfte ein neues Element in der Wahrnehmung der katholischen Kirche zu sein. Zwar rechneten die Basler Zensoren schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts mit der möglichen Reaktion altgläubiger Mächte auf umstrittene Bücher, aber man zog den zu erwartenden politischen Druck der katholischen Politiker in Erwägung und nicht eine mögliche inhaltliche Diskussion der Theologen. In der Mitte des 16. Jahrhunderts scheint man sich der Kraft der eigenen Argumente noch sicher gewesen zu sein, wohingegen das Auftreten der Jesuiten in Wort und Schrift am Jahrhundertende auch reformierte Theologen verunsicherte. Auf diese Beobachtungen gestützt, ergibt sich die These, dass man in Basel Ende des 16. Jahrhunderts den Katholizismus als eine Konfession wahrzunehmen beginnt, als eine dogmatisch, organisatorisch und politisch geeinte Kraft, durch die den Reformierten die Besonderheit des eigenen Bekenntnisses und Kirchenwesens, d.h. die eigene Konfession, erst richtig bewusst wird[185].

[184] UB Basel, Mscr. KiAr 22b, 329–333: Gutachten des Antistes vom 6. September 1597 über ein vom Bischof von Konstanz in erster Linie mit den Zürcher Theologen gewünschtes Religionsgespräch. S. 345–350 enthält ein Gutachten aller Geistlichen der Basler Kirche vom 20. Dezember 1597 in derselben Angelegenheit, wobei man auch den Zürcher Vermittlungsvorschlag, die Disputation auf dem schriftlichen Weg durchzuführen, ablehnte. Die Basler Geistlichen vermuteten hinter allem den Bischof von Basel, der mit seinem Hof gerne wieder in die «lustige» Stadt Basel zöge, um die Einkünfte wiederzuerlangen.

[185] Auch Schmidt, Heinrich Richard, Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert, München 1992, 103 sieht im Reich das Konfessionsbewusstsein Ende des 16. Jahrhunderts entstehen, allerdings mit einem zeitlichen Vorsprung der protestantischen Reichsstädte und der Schweizer Stadtrepubliken.

Vom Opfer zum Täter. Entwicklungslinien der Basler Zensurpolitik

Eine Auflistung aller bekannter Zensurfälle auf der Zeitachse von 1550–1600 und die Anwendung des Kriteriums, ob es sich bei dem einzelnen Zensurfall um eine Klage von aussen, um eine Klage Basels nach aussen, oder um eine (mutmassliche) präventive Eigenzensur gehandelt hat, zeitigt interessante Ergebnisse. In den Jahren bis etwa 1580 dominieren eindeutig diejenigen Zensurfälle, in der die Stadt Basel quasi ein «Opfer» einer auswärtigen Intervention wird, oder eine solche zumindest vermutet und präventiv eingreift. Ende des Jahrhunderts hat sich die Situation deutlich gewandelt: Nun ergreift die Stadt die Initiative und beklagt sich häufiger über auswärts gedruckte Schriften. Bezeichnenderweise handelt Basel in den beiden ersten diesbezüglichen Fällen 1563 und 1565 nicht aus eigenem Antrieb, sondern im Auftrag der Eidgenossen. In den 80er und 90er Jahren des 16. Jahrhunderts zeigt man sich gegenüber Kritik von aussen viel empfindlicher und versucht sie zu verhindern, womit der Übergang vom «Opfer» zum «Täter» vollzogen ist. Die Gründe für diesen Wandel sind sowohl in der Buchproduktion, wie auch in der Rezeption zu suchen. Bezüglich der Produktion ist auf den Ausfall herausragender Druckerpersönlichkeiten wie Oporin oder Perna hinzuweisen, die viele «interessante» Autoren verlegt hatten. Bezüglich der Rezeption ist die stärkere Ausrichtung der Basler Kirche und Gesellschaft zu den zwinglianisch-calvinistischen Kirchen hin zu vermerken. Inwiefern diese auch wirtschaftlich und politisch bedingt war, müsste erst noch untersucht werden. Die Herausbildung der drei Konfessionen in der zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts lässt sich am Beispiel der Basler Zensur gut nachweisen.

Von dieser Konfessionsbildung, verstanden als «Entstehung konfessioneller Kirchentümer» als Gegenstand der Kirchengeschichtsschreibung, ist der Begriff der Konfessionalisierung zu unterscheiden als «Prozess der Druchdringung, Umwandlung und Formierung von Staat, Kultur, Rechtsleben, Wisssenschaften, schliesslich der ganzen Gesellschaft durch den Geist eines konfessionellen Christentums»[186]. Die Debatte um den Konfessionalisierungsbegriff beschäftigt seit einigen Jahren vor allem die deutschsprachige allgemeine Geschichtswissenschaft, insbesondere die Sozialgeschichte.

[186] Wallmann, Johannes, Lutherische Konfessionalisierung – ein Überblick, in: Rublack, Hans-Christoph (Hrg.), Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland, (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 197), Gütersloh 1992, 33–53, hier 35.

Am Basler Beispiel lassen sich für die Konfessionalisierungsthese einige Hinweise beibringen, doch kann nicht von einer gesicherten Verifizierung gesprochen werden. Dies schon deshalb nicht, weil der zeitliche Rahmen dieser Arbeit zu kurz greift im Vergleich mit dem weit ins 17. Jahrhundert hineinreichenden Vorgang der Konfessionalisierung. Ein Hinweis in dieser Richtung könnte die verstärkte Kontrolle des Buchhandels sein, die sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zumindest intentionsmässig abzeichnet. Sie kann als Beginn einer vermehrten Sozialkontrolle gewertet werden, wodurch die Obrigkeit die Zensur nicht nur zur Konfliktvermeidung im Innern und Äussern verwendet, sondern gezielt auch ins Privatleben der Bewohner eingreifen will und sich für deren Lektüre interessiert. Andernorts, vor allem in katholischen Territorien, war dies nichts Neues[187]. In Basel dagegen, wo in manchen Privatbibliotheken, auch derjenigen von Zensoren, Bücher lagerten, die von der offiziellen Zensur wohl nicht geduldet worden wären, ist diese Entwicklung deutlich spürbar.

Mehr lässt sich dazu von Seiten der Zensurforschung zur Zeit nicht sagen. Hier liegt ein Ansatzpunkt für neuere Arbeiten, die neben den geistesgeschichtlichen Aspekten auch das zahlreich vorhandene Material der Gerichtsarchive auf sozialgeschichtliche Fragestellungen hin untersuchen könnten. Gibt es auch in anderen Lebensbereichen Hinweise auf eine verstärkte Kontrolle der Obrigkeit über das Verhalten der Mitbürger oder gar der Bewohner untereinander? Werden neue rechtliche und gesellschaftliche Normen aufgestellt und wie funktioniert deren Durchsetzung gegen den allfälligen Widerstand der Betroffenen?

Eine genaue Recherche könnte das seit langem bestehende Defizit in der Stadtgeschichtsforschung in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auffüllen und das dahinter liegende Urteil einer wenig interessanten Zeit der Erstarrung relativieren. Bezüglich der Buchgeschichte wäre nach den Gründen des Niedergangs des Basler Buchdrucks ab Ende des 16. Jahrhunderts zu fragen[188]. War er wirtschaftlich bedingt durch eine veränderte Nachfrage oder durch die Sättigung des Marktes, war er bedingt durch innere Krisen oder die billigere Konkurrenz vor allem aus den Niederlanden, oder ist er mitunter auch Folge des konfessionalistischen Geistes, der sich in einer verstärkten Zensur manifestiert, die innovative Drucker und Autoren abschreckt und die Leser ihrer Schriften einschüchtert?

[187] Weyrauch, wie Anm. 51, 317–321.

[188] Guggisberg, wie Anm. 3, 216. – Bietenholz, Peter G., Edition et Réforme à Bâle, in: Gilmont, Jean-François, La Réforme et le livre. L'Europe de l'imprimerie (1517–v.1570), Paris 1990, 239–268, hier: 265.

Anhang 1
Chronologische Auflistung der eruierten Zensurfälle 1550–1600.[189]

1. 1550/1551: Zeitweiliges Druckverbot für die Edition der «Tabula Cebetis» von Justus Velsius.

2. Hieronymus Spalatinus bittet um die Rücknahme eines Druckverbotes für ein nicht näher genanntes theologisches Buch.

3. Der spanische Adelige und Humanist Francisco de Enzinas (Dryander) kann einige geplante Bücher in Basel nicht drucken.

4. Pier Paolo Vergerio bittet den Rat um die Aufhebung des Druckverbotes für einige theologische Bücher.

5. 1552: Der Drucker Oporin wird wegen eines Druckes des Wiener Bischofs Nausea bestraft.

6. Die VII (katholischen) Orte beklagen sich in Bern über die Verbreitung zweier «Schmachbüchlein»; Basel kommt als Druckort in Verdacht.
7. Martin Borrhaus schickt Michael Servet sein Manuskript «Christianismi Restitutio» zurück mit der Bemerkung, es könne in Basel nicht gedruckt werden.

8. 1553: Beschlagnahmung der «Tabularum duarum legis evangelicae» des piemontesischen «Pseudomoses» Giovanni Leonardi durch die Zensur.

9. 1554: Zensur der «Annotatio» zum Römerbrief 9, 13 der lateinischen Übersetzung des Neuen Testamentes von Sebastian Castellio. De facto Publikationsverbot für Castellio bis 1562.

10. Die Engadiner protestieren gegen eine Stelle in Sebastian Münsters Cosmographie.

11. 1555/1556: Strassburg protestiert gegen die Edition einer deutschen Übersetzung der Reformationschronik Sleidans durch Heinrich Pantaleon.

12. 1557: Zürich versucht, die Edition der Apokalypsepredigten von Heinrich Bullinger in Basel zu verhindern.

[189] Aus Platzgründen gibt diese Liste nur die wichtigste Information. Etwa die Hälfte der Fälle wurde im vorliegenden Artikel erwähnt. Für Details und die entsprechende Sekundärliteratur konsultiere man die Exemplare der Lizentiatsarbeit am StABS und am Historischen Seminar der Universität Basel.

13. Der Basler Professor Celio Secondo Curione wird von Vergerio der Häresie angeklagt für sein Buch «De amplitudine beati regni Christi». Die Zensur spricht den Angeklagten vom Verdacht frei. Gleichzeitig will Vergerio auch die Edition von «de Incantationibus» von Pietro Pomponazzi verbieten lassen.

14. Druckverbot für die von John Foxe besorgte Edition eines englischen Eucharistietraktates von Thomas Cranmer.

15. Druckverbot eines nicht näher bekannten Werkes von Justus Velsius.

16. Erneuerte Häresieklage gegen Curione wegen seiner handschriftlichen Notizen zu «De vera cognitione Dei» von Matteo Gribaldi. Wiederum schützt die Basler Zensur den Angeklagten.

17. Zeitweilige Inhaftierung des Druckers Niklaus Brillinger in Frankfurt wegen des Druckes einer zeitgeschichtlichen Schrift des sächsischen Juristen Basilius Monner.

18. Der Drucker Jacobus Parcus und sein Mitarbeiter Léger Grymoult werden zeitweilig inhaftiert aufgrund des Verdachtes auf Drucklegung antifranzösischer Flugblätter.

19. 1558: Antwerpen beklagt sich über die durch Pantaleon erweiterte Edition von Sleidans Reformationschronik.

20. Verbot der namentlichen Nennung von Giovanni Bernardino Bonifacio in einem Vorwort zu den «Olympiae Fulviae Moratae ... monumenta».

21. Probleme beim Erscheinen der «Acta Romanorum Pontificum» von John Bale.

22. 1559: Spektakuläre posthume Verbrennung des niederländischen Sektenführers Davis Joris mitsamt einer Auswahl seiner Schriften.

23. 1560: Zensurgesuch der Universität Tübingen für ein Buch des Tübinger Medizinprofessors und Rektors Friedrich Fuchs.

24. Zeitweiliges Druckverbot für drei Abendmahlsschriften von Johannes Pincier, Petrus Boquin und Wolfgang Wyssenburg.

25. Schwierigkeiten des Basler Professors Johannes Hospinian (Wirt) wegen seines Buches «De hominis iustificatione coram Deo».

26. 1561: Auf Druck der Zensur lässt Oporin einige Werke des französischen Orientalisten Guillaume Postel nicht erscheinen.

27. 1562: Teile von Castellios «Defensio suarum translationum» werden vom Zensor Borrhaus gestrichen.

28. Herzog Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen ersucht um ein Buchverbot für kontroverstheologische Schriften.

29. Druckverbot und Beschlagnahmung für eine Rechtfertigung des Führers der reformierten Partei in Strassburg, Hieronymus Zanchi.

30. 1563: Im Namen der Eidgenossen beklagt sich Basel in Strassburg über eine Schmachschrift gegen die militärische Ehre der Eidgenossen.

31. Basel warnt Mülhausen vor dem Druck der Schriften des Schlesischen Spiritualisten Kaspar Schwenckfeld.

32. Der Herzog von Württemberg warnt die Eidgenössischen Städte vor drei Schriften von Schwenckfeldianern. Basel schreibt deswegen wiederum nach Mülhausen.

33. Bernardino Ochino lässt unter Umgehung der Zürcher Vorzensur seine «Triginta Dialogi» in Basel drucken. Nach seiner Ausweisung aus Zürich wird er auch in Basel nicht aufgenommen; die vorhandenen Restexemplare werden beschlagnahmt.

34. Nach verschiedenen publizistischen Angriffen von Seiten Theodor Bezas wegen seiner Bibelübersetzung wird Castellio von Adam von Bodenstein beim Basler Rat der Häresie angeklagt. Castellios Tod enthebt die Gnädigen Herren einer Stellungnahme.

35. 1564: Die Freunde Castellios rächen sich an Adam von Bodenstein, indem er wegen der unerlaubten Publikation von Paracelsusschriften aus der medizinischen Fakultät ausgeschlossen wird.

36. Mülhausen leitet ein Beschwerdeschreiben des Fürstabtes von Murbach wegen eines Flugblattdruckes über Bern nach Basel weiter.

37. Im Namen der Eidgenossen klagt Basel den Mülhauser Drucker Peter Schmid wegen der Schrift «Hundert ... unverschampte ... papistische Lügen» an.

38. 1565: Eine geplante Zensur der Paulusbriefkommentare von Wolfgang Musculus führt zu Protesten aus Bern.

39. 1565: Cassiodoro de Reyna darf seiner Edition der spanischen Übersetzung der Gesamtbibel keine theologischen Anmerkungen beifügen.

40. 1570: Beschlagnahme eines Nachdruckes des Basler Bekenntnisses von 1534 mit zwinglianischen Randglossen.

41. 1575: Buchverbot des Handbuches der Magie «Arabatel». 1583 wird «De secretis scientarum» von Jakob Wecker, das einige Teile von «Arabatel» enthält, erst nach langem Zögern von der Zensur freigegeben.

42. 1576: Edelherr Hans von Ehrenberg aus Konstanz beklagt sich über einen unter seinem Namen von Samuel Apiarius gedruckten Bericht einer Pilgerfahrt nach Jerusalem.

43. 1577: Bern beklagt sich über ein in Basel bei Samuel Apiarius gedrucktes Flugblatt.

44. 1578: Basel entschuldigt sich öffentlich für den Druck einer Disputationseinladung von Francesco Pucci und der «Sebastiani Castellionis dialogi quattuor...».

45. Buchverbot für zwei Abendmahlsschriften, eine von J. J. Grynäus, die andere von Johann von Kittlitz.

46. Die Stadt Lindau moniert ein in Basel gedrucktes Buch ihres ehemaligen Prädikanten Tobias Rupp.

47. Der englische Medizinstudent Thomas Moffet kann seine Thesen nur in verkürzter Form veröffentlichen.

48. 1579: Der Druck des Talmud durch Ambrosius Froben beschäftigt den Kaiser, den Papst und die Basler Zensur.

49. Bern beklagt sich in Basel über eine Ausgabe des Augsburger Bekenntnisses (wohl in Frankfurt a.d. Oder gedruckt), das das Basler Wappen enthält.

50. Bern warnt Basel vor den Schriften des kurpfälzischen Rates Dr. Peter Beutterich.

51. Appenzell beklagt sich über die Herkunft von Druckstöcken mit unkorrektem Wappen aus Basel.

52. 1580: Nikolaus Stupanus wird wegen seines Lobs des Basler Fürstbischofs im Vorwort zur lateinischen Princepsausgabe vom Machiavelli bestraft.

53. Vorzensurdokument aus der Rektoratszeit von Basilius Amerbach, siehe Anhang 2.

54. 1581: Der Ordensmeister der Johanniter in Heitersheim lehnt ein Widmungsschreiben Heinrich Pantaleons in einem Geschichtswerk über den Orden ab.

55. 1582: Buchverbot der Basler Zensur für Nikodemus Frischlin.

56. 1584: Basel ersucht Frankfurt um ein Buchverbot einer Schrift Leonhard Thurneyssers.

57. Die Basler Geistlichkeit erwägt die Bestrafung des Druckers Ambrosius Froben, der für das Bistum Basel liturgische Bücher gedruckt hatte.

58. 1585: Basel protestiert in Tübingen gegen eine Schrift Jakob Andreaes.

59. Die vier evangelischen Orte ersuchen Basel, in Frankfurt ein Buchverbot für ein in Freiburg i.Ue. gedrucktes kontroverstheologisches Buch zu erwirken.

60. 1588: Nikodemus Frischlin beklagt sich beim Basler Rat über zwei Werke seines Kontrahenten Martin Crusius.

61. 1590: Der Strassburger Fürstbischof beschwert sich über verschiedene bei Samuel Apiarius erschienenen Lieder und Flugblätter.

62. Basel ersucht Frankfurt um ein Buchverbot eines Werkes von Samuel Huber.

63. 1591: Basler Buchdrucker und -händler werden für den Verkauf von katholischer Literatur bestraft.

64. Die evangelischen Eidgenossen protestieren in Württemberg gegen verschiedene Werke Samuel Hubers.

65. 1590–1595: Pamphletenkrieg zwischen Antoine Lescaille und der Stadt Basel.

66. 1594: Die Universität Marburg beklagt sich über ein in Basel gedrucktes Buch von Nikolaus Vigelius.

67. 1598: Vorzensur und Verbot einer «Basler Cronic» von Hans Rudolf Cluber.

68. Flugschriftenstreit zwischen Basel und der Markgrafschaft um eine mündlich vorgetragene und später gedruckte Hochzeitspredigt.

Anhang 2

Flüchtige Notizen[190] von Basilius Amerbach zur Präventivzensur während seiner Rektoratsjahre 1573; 1581; 1587.

Signatur: UBB Mscr C VIa 31, S. 49.

1 / Item > 17. Julij misi per pedellum censendum D Cochio (absente Sulcero) Oecolampadium in Ioannem v(er)tütscht191 quem ad
2 me misit Wetzel Ringisens[192] nachfar.[193]
3 20 (?) Junij misi scriptum M. Lombardi[194] de Judaeis Germanice scriptum per pedellum ad Cochium, ut is censeret, aut, si putaret ad
4 Magistros[195] pertinere ad eos mitteret, qui tum post prandium conventum habituri erant.
5 / Item> vogty Vbelhards frowen vnd kinden ufgricht Hospin(ian) vn(d) Wurstis(en), 24.Junij.[196]
6 / Item> 23 Decemb. 1580 misi per Joannem nepotem ad M. Helium, Decanum artium, censenda quaedam calenda-

[190] Als direktes Zeugnis eines Basler Zensors über seine Zensurpraxis hat das vorliegende Schriftstück Seltenheitswert. Es handelt sich um ein Quartblatt, linker Rand nachträglich beschädigt mit geringem Textverlust. Die Einträge zu den Rektoratsjahren sind durch waagrechte Striche getrennt. Die Einträge zum ersten Rektoratsjahr sind nachträglich schräg durchgestrichen. Rückseite lehr, bis auf zwei Notizen links oben: «scriptum: de scholis exhibitum H(enrico) Petri // perquire de Schärb» (= Paul Schärb, vgl. Gauss, Karl, Basilea reformata, Basel 1930, 136). Für die grosse Hilfe bei der Entzifferung, Transkription und Kommentierung des Textes bedanke ich mich bei Dr. Beat Rudolf Jenny, dem Herausgeber der Amerbach-Korrespondenz.

[191] In BZAG 17(1918) Werkverzeichnis Oekolampads im 16. Jh. finde ich kein entsprechendes Buch.

[192] Wetzel, Hans von Zürich, 1564 als Setzer Einkauf in die Safranzunft. Ein Gabriel Ringisen ist als Mitglied der Safranzunft 1583 (Zunfterneuerung) in Basel bezeugt; Koelner, Paul, Die Safranzunft zu Basel und ihre Handwerke und Gewerbe, Basel 1935, 425, 622.

[193] Durch die Wiederverheiratung der Witwe Ringisen mit Wetzel (also nicht Nachkomme sondern Geschäftsnachfolger).

[194] Dabei handelte es sich wahrscheinlich um Markus Lombardus: Gruendtlicher Bericht und Erklaerung von der Juden handlungen unnd Ceremonien schelten und fluchen wider unseren Herrn Jesum Christum. Basel, Samuel Apiarius 1573. = VD 16 L 2356. Eine lateinische Übersetzung von Conrad Huser, Zürich bei Perna 1575 = VD 16, L 2357.

[195] Theoretisch ist auch die Abkürzung von Magistratus denkbar.

[196] Dieser Eintrag hat nichts mit Zensur zu tun, was den rein persönlichen Charakter dieses Dokumentes unterstreicht. Pfr. Joh. Uebelhart zu St. Elisabethen starb am 16.6.1573, wozu das Datum der Bevogtung von Frau Margret Schuhmacher am 24.6. ausgezeichnet passt; Gauss, K., Basilea, 154.

7 ria manuscript(a) et impressa Turniseri, [censenda][197]obtulerat fr(ater)
Turniseri, der küff(er)[198] nomine fr(atr)is. (folgt unlesbares Wort)
8 / Item> 10 Jan 1581. misi per Ioannem nepotem ad D. Iac. Grynaeum
Io Bodini de lamijs aut sorti legjis opus impressum gallicum
9 cum interpretatione latina quatuor foliorum impressorum, item forma
prima Germanica impressa, item manuscripto latino prin-
10 cipio. Attulerat Guerinus, cui respondi schedula per Jo. missa Remitto[199]
D(omine) Guerine Bodini daemonoma-
11 niam, de qua iudicium censorum tale intelligo: difficile esse non inspecto toto libro certam aliquam s(e)n(tenti)am
12 perferre. Ceterum si primis quatuor folijs, quae misisti, similia sint ea
(quae)[200] sequentia ut est credibile satius uidetur totum
13 opus supprimere tutius(?)[201] quam imprimere aut divulgare 12 Jan 1581.
14 /Item> 7. Aprilis 1581. misi ad Helium per Ioannem nepotem censendum ministri Mompelgarden(sis)[202] collectanea historia uarias
15 in centurias diuisa, quae Perna mihi detulerat. Probauit Helius et retulit
eadem die.
16 /Item> 26 Apr. misi D(octore) Theodoro[203] Petrarchum Castelvetri[204]
Italicum; qui scripto eius editionem non improbauit.
17 /Item> 9 Maij nomine Pernae misi Iouij[205] elogia militarium translata
Decano artium, Decano medico Gerar-

[197] Durchgestrichen.

[198] Nicht, wie man vermuten könnte, Alexander Thurneysser, sondern der Stiefbruder mütterlicherseits, David Ritter, der als Küfer gut belegt ist; Boerlin, Paul, Leonhard Thurneysser als Auftraggeber, Basel 1976, 123–125.

[199] Vermutlich wird im Folgenden der Inhalt der Schedula wiedergegeben, deshalb wohl «remitto» oder «remitte» als Befehl an den Neffen.

[200] Durchgestrichen.

[201] tutius über der Zeile geschrieben, eventuell tautologisch mit dem vorhergehenden satius. Trotz dieses Verbotes erschien die Daemonomanie von Bodin noch 1581 bei Guarin.

[202] Der Zensur wurde sehr wahrscheinlich ein Buch des Pfarrers der französischen Gemeinde von Montbéliard, Richard Dinoth, vorgelegt. Seine «Adversaria historica» erschienen 1581 bei Perna.

[203] Theodor Zwinger.

[204] Bietenholz, wie Anm. 61, 49. «Le rime del Petrarca» erschienen 1582 nochmals in Basel (nach der vorausgehenden Gesamtausgabe) mit einem Kommentar von Lodovico Castelvetro, der posthum herausgegeben wurde.

[205] Bietenholz, wie Anm. 61, 86–88. Perna druckte 1575–78 eine Gesamtausgabe von Giovio. Bei der vorliegenden Anfrage handelt es sich wohl um VD 16, B 2426, Beuther Michael, Bildnisse viler ... Kriegs und anderer Weltlicher Haendel halben ... Keyser Könige, ... in massen dieselbige Paulus Jovius zusammen gebracht ... Basel Perna 1582. Eine Neuauflage 1587 bei Konrad Waldkirch (VD 16, B 2427).

18 di Dornij[206] librum, Decano Theologo Paleologi[207] de excommunicatione Reginae angliae[208]. Decanus artium
19 probavit sua, quae remisi per pedellum 3 Iunij.
20 /Item> 17 Febr. 1587 Samuel Appiarus censendum obtulit Antwurt eines Catholischen wegen der Ligen[209]. Misi Helio
21 per pedellum. Plerique artistarum non putarunt imprimendum, tum pertinet ad theologos. Itaque legit Branmüllerus cum
22 iudicio Grynaei, neque putarunt admittendum, quia nomen non ascriptum, quod pontificia dogmata uideatur approbare
23 et quod reuera contra Gallum regem scriptus, pro Nauareno, cui negotio sese magistratus noster non immiscet. M(isi)?
24 ergo per Pedellum Appiario 27 Febr. renuntians, ne imprimeret.

Alban Norbert Lüber
Fischerweg 10
4058 Basel

[206] Das vorliegende Manuskript des belgischen Paracelsisten Gérard Dorn kann ich nicht eruieren. Dorn war von 1573–1578 Mitarbeiter Pernas in Basel und edierte einige Paracelsusschriften, ebenso von 1581–1584 in Frankfurt.

[207] Jakob Paleologus, geb. ca. 1520 in Chios, in Rom enthauptet 1585.

[208] Dabei handelt es sich um das 492 Seiten umfassende Ms 558 der Burgerbibliothek Bern: «Jac(obi) Palaeologi adversus Pii V proscript(ionem) Elizabethae Reginae Angliae». Darin sind zwei Basler Zensurvermerke enthalten. Erstens auf dem Vorsatzblatt unter dem Titel: «Data licentia imprimend(i) a D. Doctore Coctio si nomen et cognomen intergre exprimatur. Die 6. Junii referente M. Bedello». Zweitens auf der ersten Seite der Einleitung unten: «Data Licentia imprimendi per M. Rectorem Doct. Zwinggerum circa 28 Junii 1581». Weshalb das Werk trotzdem nicht erschien, wissen wir nicht. Dostalova-Jenistova, Ruzena, Eine neu gefundene Schrift des Jakob Palaeologus, in: Irmscher, Johannes, Mineemi, Marika (Hrg.), O Ellenismos eis to Exoterikon, Über Beziehungen des Griechentums zum Ausland in der neueren Zeit, Berlin 1968, 35–44.

[209] Anscheinend wusste Amerbach nicht, dass dieses Werk von seinem Freund Pierre Pithou verfasst worden war: Gilly, wie Anm. 11, 240.